



DIE VERFASSUNG DES SAARLANDES

Druck: Saarländische Verlagsanstalt und Druckerei (Zwangsverwaltung)
Saarbrücken 3, Ursullinenstraße 1

**Die Verfassung
des
Saarlandes**

**Mit den Konventionen
über das
Steuer-, Haushalts- und Justizwesen**

1948

*Den Lehrern und Schülern
zum Verfassungstag
überreicht von der
Regierung des Saarlandes*

Kurze Einführung
in Inhalt und Aufbau der Verfassung

In der Verfassung sind die Grundsätze des Rechts zusammengefaßt, nach denen die Ordnung des staatlichen Zusammenlebens gestaltet werden soll. Wir sprechen daher vom **Staats-Grundgesetz**, von der „lex fundamentalis“ dessen Inhalt den Verfassungszustand = Verfassung im materiellen Sinn, wiedergibt, während die Aufzeichnung des Verfassungszustandes = Verfassung im formellen Sinn, als Verfassungs-Urkunde bezeichnet wird. Durch die festgelegte Ordnung von verbindlichen Rechtssätzen wird die Staatsgewalt im einzelnen organisiert und gleichzeitig zur Ausübung ihrer staatsrechtlichen Aufgaben befähigt. Der Staat als Träger des politischen Willens regelt nach den Rechtsnormen der Verfassung sein Verhältnis zu den einzelnen Gliedern des Staates, sein Verhältnis zu den nicht-staatlichen Gemeinschaften, sowie seine Verbindlichkeiten gegenüber den international anerkannten Rechtsgrundsätzen (Art. 63). Die Sonderstellung der Verfassung führt zum Prinzip der Dauerhaftigkeit. Dieses Prinzip findet seinen Ausdruck in den erschwerten Bedingungen einer Verfassungsänderung (Art. 103).

Durch die Rechtsanordnung der Verwaltungskommission des Saarlandes vom 23. Mai 1947 wurde eine **Verfassungskommission** gebildet, die sich aus den Vertretern der politischen Parteien folgendermaßen zusammensetzte:

Christliche Volkspartei	10 Sitze
Sozialdemokratische Partei	5 Sitze
Kommunistische Partei	2 Sitze
Demokratische Partei	2 Sitze
Parteilos	1 Sitz

Die Verfassungskommission trug in ihrer Zusammensetzung dem Ergebnis der Gemeinderatswahlen vom 15. September 1946 Rechnung. Diese Verfassungskommission begann am 29. Mai 1947 mit ihren Beratungen und arbeitete in 21 Vollsitzungen und 23 Ausschusssitzungen einen Verfassungsentwurf aus, der am 25. September 1947 veröffentlicht wurde.

Auf Grund der Verordnung Nr. 107 des Commandant en chef Français en Allemagne über die Wahl einer saarländischen gesetzgebenden Versammlung und der Verordnung der Verwaltungskommission über die **Wahl der Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung vom 29. August 1947** wurde am 5. Oktober 1947 die gesetzgebende Versammlung mit nachstehendem **Wahlergebnis** gewählt:

Christliche Volkspartei	28 Sitze
Sozialdemokratische Partei	17 Sitze
Demokratische Partei	3 Sitze
Kommunistische Partei	2 Sitze

Gemäß Art. 5 der Verordnung Nr. 107 wurde die gesetzgebende Versammlung durch den Vorsitzenden der Verwaltungskommission am 14. Oktober 1947 zu ihrer 1. Sitzung einberufen. Dem in dieser Sitzung gewählten Verfassungsausschuß oblag die Beratung des vorgelegten Verfassungsentwurfs. Der endgültige Text des Verfassungsentwurfs wurde am 8. November 1947 mit allen gegen zwei Stimmen bei fünfzig anwesenden Abgeordneten angenommen.

Die in Art. 129 der Verfassung verankerten **Konventionen** wurden von der gesetzgebenden Versammlung am 15. Dezember 1947 verabschiedet. Im Einvernehmen mit der französischen Regierung gab der Herr Commandant en chef Français en Allemagne am gleichen Tage seine Zustimmung zu der Verfassung. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 67 vom 17. Dezember 1947 trat die Verfassung in Kraft.

Die Verfassung des Saarlandes wird eingeleitet durch die **Präambel**. Diese Präambel ist nicht nur eine Einleitung über Entstehung und Zielsetzung der Verfassung, sie enthält im Gegensatz zur Weimarer Verfassung auch Rechtsverbindlichkeiten, durch die sie zum wesentlichen Teil der Verfassung des Saarlandes wird. Sie gibt dem Willen der Saarbevölkerung Ausdruck, nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches das Gemeinschaftsleben in kultureller, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht neu zu gestalten, wie es die materiellen, moralischen und geistigen Schäden der Gegenwart erfordern. Ihre Hauptbedeutung jedoch liegt im **Vollzug des wirtschaftlichen Anschlusses** an Frankreich, geleitet von der Überzeugung, daß in Besinnung auf natürlich gegebene und gebotene Möglichkeiten die Einordnung der Saarwirtschaft in den französischen Wirtschaftsbereich den Bestand und damit die Zukunft des Saarlandes sichern kann. Die sich aus der Bildung eines eigenen Staates und

aus dem Vollzug des wirtschaftlichen Anschlusses ergebenden Folgerungen sind im einzelnen genau umrissen. Bedeutet die Gründung eines eigenen Staates staatsrechtlich gesehen das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband, so ist der wirtschaftliche Anschluß an Frankreich, die Währungs- und Zolleinheit mit ihm als der freiwillige Verzicht dieses Staates auf bestimmte Souveränitätsrechte anzusehen. Diese notwendigen Folgerungen sind zu werten als die ehrliche Absicht, einen der ersten Bausteine zum Werden der europäischen Einheit beizutragen, die nur möglich werden kann, wenn die Überbetonung nationaler Denk- und Ausdrucksformen zurücktritt und die einzelnen Staaten gewisse Souveränitätsrechte zu Gunsten eines föderativen Europa freiwillig preisgeben. Die verfassungsmäßig festgelegte Eingliederung in den französischen Wirtschaftsbereich bedeutet dagegen nicht die Preisgabe des geschichtlich gewachsenen Eigenlebens. Das Bekenntnis zu den Grundvoraussetzungen staatlicher Ordnung, zu „Freiheit — Menschlichkeit — Recht und Moral“, verbindet sich mit dem Willen, die größere zeitgemäße Aufgabe mit zu übernehmen, Brücke der aufrichtigen Verständigung zwischen Frankreich und Deutschland im besonderen zu sein und durch das Beispiel mitzuhelfen, daß sich die übrigen Weltpartner immer mehr mit Verständnis begegnen mögen.

Ausgehend von der nicht wegzuleugnenden Tatsache, daß der Mensch in seinem personalen Charakter, zu dem seine Einmaligkeit, seine Würde und seine Freiheit wesentlich zählen, in der Vergangenheit des totalitären Staates, wie auch nach manchen Tendenzen von heute, zur beliebig verfügbaren Sache, zu einem würdelosen und freiheitsberaubten Etwas herabgewürdigt wurde, so daß der Eigenwert der Einzelperson sich in uniformer Masse auflöste, betont die Verfassung im ersten Teil — und damit legt sie ein Bekenntnis zum echten Menschsein ab — die **Grundrechte und Grundpflichten der Einzelperson**. Die Grundrechte oder Freiheitsrechte sind im wesentlichen gleichbedeutend mit den Menschenrechten. Ausgangspunkt ist die geschichtlich gereifte Erkenntnis, daß der Einzelmensch Rechte besitzt, die zu seinem Wesen und seiner Würde schlechthin gehören, ihm „angeboren“ sind. Demzufolge sind sie weder vom Staate abzuleiten, noch dürfen sie von ihm verletzt werden. Als spezifische Merkmale des Personseins sind sie unantastbar für jedes andere Individuum, aber auch für jede Institution. Dazu zählen: Das Recht auf Leben (Art. 1), Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4), Freiheit der wissenschaftlichen Forschung (Prinzip der Wahrheit) (Art. 33,2), Freiheit in der Äußerung der persönlichen Meinung

(Art. 5) u. a. m. Wohl zu unterscheiden von diesen unwandelbaren Menschenrechten sind die wandelbaren Grundrechte. Das besagt: Auch die übrigen Grundrechte, wie z. B. Eigentumsfreiheit (Art. 18), Pressefreiheit (Art. 5), Freizügigkeit (Art. 9), Freiheit in der Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 2 und 3), Vereinigungsfreiheit (Art. 7) u. a. m. sind zwar Kennzeichen des personalen Charakters, aber als Individualrechte dürfen sie nach dem verpflichtenden und anerkannten allgemeinen Sittengesetz nicht dem Allgemeininteresse zuwiderlaufen. Die Sozialgebundenheit ist die Grenze für jedes Individualrecht.

Da es den isolierten Menschen — „den Menschen für sich“ — nicht gibt, da im Gegenteil der Mensch ein **Gemeinschaftswesen**, „animal social“ ist, findet das Individuum die Grenze seiner Freiheit in dem gleichen Rechtsanspruch der anderen Individuen. Es ist eine menschliche, rechtliche und christliche Selbstverständlichkeit, abgeleitet aus dem Bewußtsein der Verbundenheit von Mensch zu Mensch, daß der einzelne seine Rechte nicht geltend machen kann und darf, wenn dadurch die natürlichen Rechte anderer verletzt werden. Von hier aus wird es ebenso selbstverständlich, daß in Zeiten besonderer allgemeiner Not — wie wir sie allenthalben erleben — Einschränkungen bestimmter Rechte „gerechtfertigt“ sind, wie z. B. Einschränkungen bezüglich der Unverletzlichkeit der Wohnung (Wohnungsnot), Einschränkungen bezüglich des Eigentumsgebrauches (Mangel an den notwendigsten Gebrauchsgegenständen) usw. Nur insofern besteht eine vorübergehende Kluft zwischen den Forderungen der Grundrechte und ihrer Verwirklichung in der Praxis. Jede im Interesse des Allgemeinwohles liegende Wandelbarkeit der Grundrechte ist jedoch — und das ist für die Einzelperson die Sicherung — an den Gesetzgebungsweg gebunden. Grundrechte kraft Verfassung stehen deshalb unter dem Schutz der besonderen Geltungskraft der Verfassung und sind den bereits erwähnten erschwerten Bedingungen einer Verfassungsänderung unterworfen. Außerdem werden der Einzelperson besondere Rechte eingeräumt mit dem Hinweis, daß der Gesetzgeber die Einzelheiten — das Nähere — regelt. (Rahmengesetz). Es ist deshalb natürlich, wenn diese Sonderrechte durch die einfache Gesetzgebung eingeschränkt bzw. aufgehoben werden können. Erst diese Unterscheidung ermöglicht das Verständnis für den Schlußartikel, in dem festgelegt ist, daß die **Grundrechte in ihrem Wesen unabänderlich** sind (Art. 21). Bedeutsam ist die in den Grundrechten zum Ausdruck gebrachte Achtung vor der Einzelperson und der Wille, den Staatsbürger vor ungesetzlichen Maßnahmen der Staatsgewalt zu schützen sowie ihm ein bestimmtes Maß

persönlicher Freiheit zu sichern. Diese Freiheit ist zum Teil absolut unantastbar, zum Teil erfährt sie begrenzte und gesetzlich fundierte Einschränkungen, wenn es das **Allgemeinwohl** erfordert.

Von der Einzelperson leitet die Verfassung logisch über zu der ursprünglichen, natürlichen Gemeinschaft: **Ehe und Familie**. Die rechte Bewertung jeder Einzelperson führt notwendig zur Gleichberechtigung der beiden Geschlechter (Art. 22). Nach dem naturrechtlichen Standpunkt haben die Eltern das erste Recht auf die Erziehung des Kindes (Art. 24). Das besagt keineswegs, daß nicht auch der Staat einen berechtigten Erziehungsanspruch geltend machen kann, der sich gründet auf seine Aufgabe, wertvolle Glieder der Gesellschaft, tüchtige und gute Staatsbürger heranzubilden im Interesse der für das Gemeinschaftsleben unerläßlichen allgemeinen Ordnung. Ebenso besteht für den gläubigen Menschen ein Erziehungsanspruch der Kirche, verständlich allein aus der ihr zugewiesenen Aufgabe, den Einzelnen seinem ihm persönlich von Gott bestimmten Ziel zuzuführen. Dem Elternrecht entspricht die Elternpflicht, deren Erfüllung Staat und Kirche zu überwachen und gegebenenfalls von sich aus zu gewährleisten haben, wie andererseits die Erziehungsträger die Verpflichtung haben, das natürliche Elternrecht zu respektieren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der christliche Staatsbürger seiner religiösen Überzeugung gemäß das Naturrecht dem christlichen Sittengesetz unterzuordnen hat, so daß die Gestaltung der Lehrpläne, die Auswahl und Verteilung der Lehrfächer, die Ausbildung der Lehrpersonen und die Überwachung des Lehrbetriebes diesen Prinzipien entsprechen müssen. Die Betonung des Naturrechts und des christlichen Sittengesetzes wird erst begreiflich, wenn man sich die beanspruchte Einflußnahme verschiedener Einrichtungen auf die Erziehung der Kinder in der Vergangenheit in Erinnerung ruft. Außer Vater und Mutter sind alle anderen Erziehungsträger entsprechend ihrer natürlichen Funktion zusätzliche, wenn auch nicht zu unterschätzende, sogar notwendige Erziehungshilfen. Diese Auffassung in der Verfassungsurkunde niederzulegen ist von besonderer Wichtigkeit zur Sicherung des naturrechtlichen und christlichen Anspruchs der Eltern gegenüber dem Staat und bestimmten Organisationen, die auf die Erziehung Einfluß nehmen. So muß notwendigerweise in den nächsten Abschnitten eine grundsätzliche gesetzliche Regelung der Aufgaben und Wirkungsbereiche dieser Erziehungsträger folgen. Schule (Art. 27—31 und 33), Volksbildung (Art. 32), Kulturpflege (Art. 34), Kirchen- und Religionsgemeinschaften, die als Bildungsträger be-

sonders anerkannt sind (Art. 26.2). Entsprechend dem Ziel des Unterrichts und der Erziehung, jeden jungen Menschen für seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft heranzubilden (Art. 26.1), erhebt sich die soziale Forderung, jedem Begabten den Zugang zur Hochschule (Art. 33,3) bzw. jedem Staatsbürger die Teilnahme an den Kulturgütern zu ermöglichen (Art. 34,3).

Jede Bildung erwächst aus dem Boden einer bestimmten geistigen Grundhaltung. Der Rahmen für die **Gesamterziehung** ist nach dem Wortlaut der Verfassung (Art. 30) gegeben durch die christliche und europäische Kultur. Dieses Verbundensein aus einer gemeinsamen geistigen, geschichtlichen und politischen Entwicklung kann das gegenseitige Sich-Verstehen unter den europäischen Völkern nur erleichtern. Daraus folgt die Forderung, bei der besonderen Aufgabe der Saar, mit dem unmittelbaren Nachbarn **Frankreich**, wirklichen geistigen Kontakt zu suchen und durch die Pflege der französischen Sprache sowie durch eine Vertiefung der kulturellen Beziehungen mit Frankreich in einen dauernden nicht nur materiellen Austausch zu treten. Die Pflege der **deutschen Sprache und der deutschen Kultur** ist dabei eine Selbstverständlichkeit durch das in der Verfassung ausdrücklich zugebilligte **Eigenleben**, aber auch eine Voraussetzung für den Austausch selbst, wenn es zu gegenseitiger Bereicherung tatsächlich kommen soll. Nicht „Entweder-Oder“ sondern „Sowohl als auch“ ist die richtige Formulierung, um aus einer größeren Schau heraus dem Zeiterfordernis Rechnung zu tragen und im Geiste der Völkerversöhnung die Gemeinschaft „Europa“ Wirklichkeit werden zu lassen.

Die Vergangenheit hat bewiesen, daß die letzte innere Fundierung entscheidend ist für die **Gestaltung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens**. Die letzte innere Bindung an ein höheres Gesetz, ein im Gewissen verpflichtendes Verhältnis zu den sittlichen Grundgesetzen, zu einem persönlichen Gott ist die Grundlage für die Wertschätzung des Menschen selbst, wie auch die Voraussetzung für die Einsicht in seine menschlichen Grenzen, daneben auch die Gewähr für ein geordnetes Neben- und Miteinander, ein Über- und Unterordnen, wie es die staatliche Existenz voraussetzt. Vermittler dieser sittlichen Normen, Vermittler dieser Hinordnung des Menschen auf etwas über ihm, auf Gott, sind in erster Linie die **Kirchen- und Religionsgemeinschaften**, die nur in der freien Wirksamkeit ihrer Lehre ihren Einfluß im Interesse aller geltend machen können (Art. 35). Sie werden deshalb von der Verfassung ausdrücklich bejaht (Art. 26, 2) und könnten auch gar nicht verneint werden, wenn Ge-

wissens- und Glaubensfreiheit als Grundrechte verankert sind. Demzufolge ist die ungestörte Ausübung der Religion vom Staate garantiert, die Lehrfreiheit derselben verfassungsmäßig verankert und ihre Rechtsstellung im Staate genau umrissen (Art. 37—42).

Das Zusammenleben der Einzelpersonen und Personengemeinschaften bedingt eine bestimmte Ordnung, die wir als **„Soziale Ordnung“** ansprechen. Den materiellen und ideellen Interessen aller Staatsbürger hat diese Ordnung zu genügen. Die lebensnotwendigen Bedürfnisse aller müssen befriedigt werden, während die dafür zur Verfügung stehenden Mittel (infolge ihrer Knappheit) möglichst gerecht verteilt sein wollen und müssen. Weil es jedoch um einen **„Interessenausgleich“** geht, erwachsen Schwierigkeiten und Konflikte, die im modernen Zeitalter derartige Formen angenommen haben, daß jede Ordnung aufs tiefste erschüttert wurde. Die „sozialen Spannungen“ aufzuheben und jedem den ihm gebührenden und verdienten Anspruch zu erfüllen, ist gleichbedeutend mit der Lösung der **sozialen Frage**, dem Hauptproblem unseres Jahrhunderts. Um die Grundlagen einer Wirtschafts- und Sozialordnung mühen sich die Besten der Völker, mühen sich politische und weltanschauliche Gruppen, auch die Politik in ihrer ursprünglichen Bedeutung als „Ordnung des Gemeinschaftslebens“, somit auch der Staat. So fügt sich in den Gedankengang unserer Verfassung der Abschnitt **„Wirtschaft und Sozialordnung“** an der richtigen Stelle ein. Vorangestellt ist das Ziel der Wirtschaft: dem Wohle des Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen (Art. 43). Damit ist die Wirtschaft eingegliedert in den Gesamtrahmen des Politischen und gleichzeitig sind ihre Grenzen klar abgesteckt. Voraussetzung jeder Bedarfsdeckung ist die Arbeit, deren Ergiebigkeit (Produktivität) in erster Linie von dem Arbeitswillen und der Arbeitsleistung (Arbeitsintensität) des einzelnen abhängt. So nimmt jeder arbeitende Mensch an der Gesamtproduktion entsprechend seiner ausgewiesenen Leistung teil. Dem entsprechen **Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit**, zu deren Schutz sich der Staat verbürgt (Art. 45). Die Achtung vor dem Wert des Menschen führt jedoch zum Versorgungsanspruch der Arbeitsunfähigen, deren Arbeitswille grundsätzlich vorhanden ist oder bei entsprechenden Voraussetzungen vorhanden wäre, aber sich infolge Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit nicht betätigen kann (Art. 46). Weil die Arbeitskraft an den Menschen gebunden ist, muß ihre Inanspruchnahme entsprechenden Rechtsschutz nach sich ziehen und die durch die Arbeit ausgewiesene Leistung die Entfaltung und Entwicklung des ganzen Menschen sicherstellen, also

seine Existenz, seine Würde, sein Familienleben, seine Teilnahme an den Kulturgütern der Gemeinschaft gewährleisten (Art. 47). Um diese Forderungen zu realisieren, bedarf nach den Erfahrungen der Vergangenheit die Wirtschaft einer gewissen Planung durch den Staat, ohne daß dadurch die freie Initiative und das gesunde Eigenleben der verschiedenen Wirtschaftsgruppen beeinträchtigt werden müssen und sollen (Art. 50). „Die Dynamik der Wirtschaft soll“, um ein Wort von Walter Dirks zu gebrauchen, „nicht erdrosselt, aber gebändigt werden, in der der Existenzkampf der Klassen zur Zusammenarbeit geläutert sein soll. in der ein starkes Minimum von Plan und Disziplin die Mannigfaltigkeit des Lebens nicht zerstören, aber ordnen soll.“¹⁾

Die Frage nach dem **Eigentumsrecht** wirft sich in diesem Abschnitt von selbst auf. Es ist nicht von ungefähr, daß die Verpflichtung, die mit jedem Eigentum gegeben ist, klar herausgestellt wird (Art. 51). Diese Verpflichtung, die abgesehen vom naturrechtlichen Standpunkt des Rechts auf Eigentum, nur zu oft übersehen wird aus mangelnder Verpflichtung gegenüber den Allgemeininteressen und deshalb nur zu leicht aus liberal-individualistischer Auffassung als „Entrechtung“ ausgedeutet wird. Wenn das Gemeinwohl Einschränkungen des Eigentums oder gar Enteignung erforderlich macht, ist die gesetzliche Grundlage zur Durchführung solcher Maßnahmen verfassungsmäßig verankert (Art. 51). Dabei ist selbstverständlich die angemessene Entschädigung die unbedingte Voraussetzung, die „conditio sine qua non“, aber mit der Maßgabe, daß „die Belange der einzelnen Beteiligten sowie die Forderungen des Gemeinwohls in gleicher Weise zu berücksichtigen sind“ (Art. 51). Die Schlüsselunternehmungen der Wirtschaft, die für den sozialen Ausgleich von besonderer Bedeutung sind, **müssen**, die Großunternehmen, die in ihrer Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsführung und ihren Wirtschaftsmethoden das Gemeinwohl gefährden, **können** dem privaten Eigentum entzogen werden (Art. 52). Selbst nach dem Wortlaut der sozialen Enzykliken kann man mit Recht dafür eintreten, bestimmte Arten von Unternehmungen der öffentlichen Hand vorzubehalten, weil die mit ihnen verknüpfte Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohles Privathänden nicht überantwortet bleiben kann.²⁾

Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer werden auf ihren Aufgabenbereich „Wahrnehmung

¹⁾ Frankf. Hefte 1947.

²⁾ Piper, Thesen zur sozialen Politik, 4. Aufl., Jos. Knecht, Frankfurt/M. S. 27.

beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen“ begrenzt, was ihrer natürlichen Funktion entspricht (Art. 57). In voller Gleichberechtigung schließen sich die einzelnen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sogenannten Wirtschaftsgemeinschaften zusammen und regeln ihre gemeinsamen Angelegenheiten im Rahmen der Gesamtwirtschaft (Art. 58). Diese Wirtschaftsgemeinschaften sind die Vermittlungsinstanzen zur Regierung, also zum Staat unmittelbar und umgekehrt. Da sie in gewissem Sinne als „Facheinrichtungen“ angesprochen werden können, bedient sich ihrer der Staat bei seinen wirtschaftlichen und sozialen Entscheidungen, ja er ist darauf verwiesen, das „Gutachten“ derselben einzuholen (Art. 58). Das Ziel dürfte dabei sein, die natürlich gegliederten Berufsgruppen in den gesellschaftlichen Aufbau der staatlichen Gemeinschaft richtig und zweckmäßig einzuordnen. Eine künstliche Zusammenfassung natürlich gewachsener Einheiten kann die Wirtschaft auf die Dauer nicht „entspannen.“ Diese Regelung läßt sich in Einklang bringen mit dem **Prinzip der Subsidiarität**, d. h. „was die kleineren und untergeordneten Gemeinschaften leisten können, darf im Interesse der Wirtschaftsordnung nicht von der übergeordneten in Anspruch genommen werden.“ Die Enzykliken betonen ihrerseits, „daß der Berufsstand echte Selbstverwaltung besitzt, eine öffentlich-rechtliche Funktion aus eigenem Recht, nicht auf Grund der Übertragung seitens des Staates, wohl aber in Ein- und Unterordnung unter das Staatsganze“¹⁾. Andererseits „muß die Wirtschaft — das gilt selbstverständlich auch für die Wirtschaftsgemeinschaft — seitens des Staates durch strenge und feste Handhabung der Wirtschaftsmoral auf den eigentlichen Sinn der Wirtschaft bezogen werden, der darin besteht, entsprechend dem Grundsatz der Verfassung den Gliedern des Staates alle die Güter zur Verfügung zu stellen, die zur Verfügung stehen oder gestellt werden können“²⁾. Dann können Freiheit und Bindung in ein gesundes Verhältnis zueinander gebracht werden.

Der Charakter als „Staatsgrundgesetz“ erfordert es, daß die Ordnung und die Aufgabenteilung der **öffentlichen Gewalt**, also des Staates, der eigentliche staatsrechtliche Inhalt der Verfassung sind.

Rechtsquelle des Staates ist das **Volk** (Art. 62). Sein Sprachorgan ist die von ihm gewählte Volksvertretung (Art. 62. 2). Damit ist die Staatsform einer „demokratischen Republik“ für das Saarland gegeben. Die **Staatsgewalt** betätigt sich in **drei Richtungen**: Gesetz-

¹⁾ ebenda, S. 46.

²⁾ ebenda, S. 33/39.

gebung — Regierung und Verwaltung — Rechtsprechung. Zum Schutz der Staatsangehörigen werden nach der Lehre Montesquieus, die schon bei Aristoteles anklingt, diese drei streng voneinander getrennt (Art. 64). Montesquieu unterscheidet:

Le pouvoir législatif = gesetzgebende Gewalt

Die gesetzgebende Gewalt schafft die für die Staatsordnung erforderlichen Rechtssätze durch die vom Volk unmittelbar gewählten Vertreter.

Le pouvoir exécutif = vollziehende Gewalt

Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Regierung. Diese führt durch die verschiedenen Instanzen der Verwaltung die von der Volksvertretung erlassenen Gesetze aus.

Le pouvoir judiciaire = richterliche Gewalt = Rechtsprechung

Die Rechtsprechung ist Angelegenheit der ordentlichen Gerichte, die ihrerseits die Gesetze im Wege der Rechtsprechung durch unabhängige Richter anwenden.

Diese Gewalten beschränken sich einerseits auf ihre eigenen Aufgaben und ermöglichen andererseits eine gegenseitige Kontrolle (Art. 67).

Das Volk wählt unmittelbar seine Vertreter und durch sie mittelbar seine Regierung nach bestimmten Wahlrechtsgrundsätzen (Art. 65).

Die Wahlen sind im einzelnen:

- a) **allgemein:** d. h. alle Staatsbürger haben vorbehaltlich der festgelegten Voraussetzungen Stimmrecht (Art. 66).
- b) **gleich:** d. h. alle gegebenen Wählerstimmen werden gleich bewertet.
- c) **unmittelbar:** d. h. die Wähler wählen die Abgeordneten unmittelbar durch Abgabe ihrer Stimme.
- d) **geheim:** d. h. die Stimmabgabe vollzieht sich mittels verdecktem Stimmzettel in abgesonderten Räumen.
- e) **frei:** d. h. jeder ist zwar zur Stimmabgabe berechtigt, kann aber nicht dazu gezwungen werden oder anders ausgedrückt, das Nichtausüben des Wahlrechts darf keine Nachteile nach sich ziehen.

Die **Wahlmethode** ist die „Verhältniswahl in Wahlkreisen“ (Art. 69). Damit soll bezweckt werden, daß die Abgeordnetensitze dem Stärkeverhältnis aller vorhandenen politischen Parteien ent-

sprechend verteilt werden. Jede Partei reicht ihre Wahlvorschläge ein (Listen). Die Aufteilung der Sitze erfolgt nach dem verhältnismäßigen Anteil, den jeder Kandidat an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen nachweist. Die verbleibenden Reststimmen werden für das Gesamtgebiet addiert und nach dem gleichen Schlüssel auf die beteiligten Parteien verteilt.

Die **Volksvertretung** übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausführung der Gesetze (Art. 67). Dabei sind zu unterscheiden:

a) materielle Gesetze.

Diese enthalten Rechtssätze, die an die Allgemeinheit gerichtet sind und demzufolge verbindlichen Charakter für alle Staatsbürger tragen.

b) formelle Gesetze.

Darunter sind Verwaltungszwecke zu verstehen, wie z. B. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Anleihebewilligung.

Grundsätzlich kann der **Landtag** die ihm zustehende gesetzgebende Gewalt nicht übertragen (Art. 67). Neben dem Recht der Gesetzgebung besitzt die Volksvertretung noch andere politische Rechte. Es sind dies im einzelnen:

Das **Interpellationsrecht:** d. h. der Landtag kann jederzeit Anfragen an die Regierung stellen bzw. Auskunft verlangen (Art. 78).

Das **Enquêterecht:** d. h. der Landtag kann und muß unter Umständen einen Untersuchungsausschuß einsetzen (Art. 81).

Das **Petitionsüberweisungsrecht:** d. h. der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Regierung zur Erledigung überweisen und hat das Recht, über die Erledigung derselben Informationen zu verlangen (Art. 79).

Das Recht der **Ministeranklage:** (Art. 96).

Neben diesen „politischen Rechten“ hat die Volksvertretung noch sogenannte kollegiale Rechte, wie z. B.:

Das Recht, sich eine eigene **Geschäftsordnung** zu geben (Art. 72).

Die **Überprüfung** der Gesetzmäßigkeit der Wahl der Abgeordneten (Art. 77).

Die Ausübung dieser verschiedenen Rechte bedingt eine bestimmte **Unverletzlichkeit der Person des Abgeordneten** für die Zeit seines Mandats, um seine Unabhängigkeit zu gewährleisten. Dem dienen die Immunitätsrechte. (Unverletzlichkeitsrechte). Diese beziehen sich auf:

- a) freie Meinungsäußerung (Art. 82),
- b) Freiheit von Strafverfolgung und Verhaftung für die Dauer der Tagung (Art. 83),
- c) Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 84).

Der Mißbrauch dieser „besonderen Rechte“ ist ausgeschlossen durch die Möglichkeit, den Abgeordneten vor dem Verfassungsgerichtshof unter Anklage zu stellen (Art. 87).

Die Beschlußfassung erfolgt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht in der Verfassung ein anderes Stimmverhältnis ausdrücklich vorgeschrieben ist (Art. 76).

Der Landtag kann sich selbst auflösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung beschließen, der Präsident ist gehalten, ihn aufzulösen, wenn die Regierung infolge Vertrauensentzug zurücktreten muß und die Neubildung eines Kabinetts im Zeitraum von vier Wochen nicht erfolgt ist (Art. 71).

Die Regierung als vollziehende Gewalt stellt die einheitliche Leitung der politischen Geschicke des Landes dar. Sie setzt sich zusammen aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern, die den Ministerrat oder das Kabinett bilden. Ministerpräsident und Minister sind an das Vertrauen des Landtages gebunden (Art. 90). Entsprechend dem demokratischen Prinzip ist für die Regierung folgende Regelung verfassungsmäßig verankert:

An der Spitze der Regierung steht der Präsident (Art. 88). Seine Berufung erfolgt durch die Wahl der Volksvertretung (Art. 89). Die Dauer der Amtszeit des Präsidenten ist begrenzt (Art. 89). Eine vorzeitige Amtsbeendigung ist möglich durch Vertrauensentzug (Art. 90). Dem Ministerpräsidenten sind folgende Aufgaben zugeordnet: Er bildet das Kabinett, d. h. er ernennt und entläßt die Minister (Art. 89). Ferner bestimmt er die Richtlinien der Politik seiner Regierung, an die die einzelnen Minister gebunden sind (Art. 89). In der Regierung führt er den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte (Art. 92). Ihm obliegt weiter die Ausfertigung und Verkündung der Gesetze im Amtsblatt der Regierung mit den zuständigen Ministern (Art. 104).

Die einzelnen Minister sind selbständig innerhalb ihres Geschäftsbereichs und tragen selbst die Verantwortung gegenüber dem Landtag. Bei der Verkündung und Ausfertigung der Gesetze wirken sie mit (Art. 104) = Gegenzeichnung.

Die Regierung in ihrer Gesamtheit erfüllt folgende Funktionen:

Sie ernennt und entläßt die Staatsbeamten. Dieses Recht kann sie anderen Stellen übertragen (Delegation) (Art. 94).

Ihr obliegt es, die erforderlichen Behörden bzw. Verwaltungsorgane einzurichten (Art. 116).

Sie erläßt die erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (Ausführungs- oder Durchführungsbestimmungen) zu den einzelnen Gesetzen (Art. 105).

Sie hat ein Todesurteil einstimmig zu bestätigen (Art. 95).

Sie gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung (kollegiales Recht).

Zur Staatssicherheit sind in der Verfassung verankert:

a) Der **Verfassungsgerichtshof** (Art. 98). Derselbe tritt in Funktion bei:

1. Angriff oder Gefährdung der verfassungsmäßigen demokratischen Grundlagen des Staates (Art. 10),
2. Mißbrauch der Sonderrechte der Abgeordneten (Art. 87),
3. Ministeranklage (Art. 96).

b) Der **Verfassungskommission** (Art. 99). Dieselbe ist zuständig:

1. für die Auslegung der Verfassung (Art. 99) = Interpretation der Verfassungsbestimmungen,
2. für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der einzelnen Gesetze (Art. 113).

Die **Gesetzgebung**.

Gesetzesvorlagen werden entweder durch die Landesregierung oder durch den Landtag selbst eingebracht (Art. 100). Die beschlossenen Gesetze treten in der Regel mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausnahmen sind im Gesetz selbst oder im Statut vorgesehen (Art. 106).

Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Abgeordneten muß ein Gesetz zum Volksentscheid kommen, wenn dieser Antrag von einem Drittel der Wahlberechtigten unterstützt wird (Art. 101). Der Volksentscheid ist ausgeschlossen für:

- verfassungsändernde Gesetze (Art. 101, 1),
- den Haushaltsplan, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen (Art. 102).

Verfassungsänderung:

Voraussetzung jeder Verfassungsänderung ist der Gesetzgebungsweg (Art. 103, 1).

Der Beschluß muß durch Dreiviertelmehrheit erfolgen (Art. 103, 3). Ausgeschlossen sind Änderungen, die dem Grundgedanken der Verfassung widersprechen (Art. 103, 2).

Liegt die Hauptaufgabe der Verfassung im Aufbau und in der Aufrechterhaltung eines geordneten Verfassungszustandes (Statik der Verfassung), so muß in der Verfassung dafür Sorge getragen werden, daß notwendig werdende Änderungen sich im Wege des Rechts vollziehen (Dynamik der Verfassung).

Das Finanzwesen.

Das staatliche Ordnungsgefüge ist weitestgehend von den zur Verfügung gestellten Mitteln abhängig. Deshalb ist eine verfassungsmäßig verankerte Ordnung des Finanzwesens erforderlich. Die Grundlage bildet der **Haushaltsplan**, der durch Gesetz festgestellt wird (Art. 107). Das Prinzip ist dabei, daß die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt sein müssen. Die Mittel selbst resultieren in der Hauptsache aus den Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die als Beitragsleistung jedes Staatsbürgers zur Durchführung der Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen. Es ist selbstverständlich, daß der Beitrag des einzelnen Bürgers seiner sozialen Lage nach bemessen werden muß (Art. 108). Da es sich um öffentliche, d. h. durch die Allgemeinheit aufgebrachte Mittel handelt, ist die Rechnungslegung über die Verwendung der Mittel eine Selbstverständlichkeit (Art. 109). Wenn besondere finanzielle Maßnahmen sich als notwendig erweisen, (Kredite, Anleihen, Sicherheitsleistungen), muß die Volksvertretung ihre Zustimmung dazu geben (Art. 111). Eine Überschreitung der vom Landtag bewilligten Mittel ist nur mit dessen Einverständnis möglich (Art. 110). Dabei muß die finanzielle Deckung gewährleistet sein. Damit ist charakterisiert, daß die Regierung lediglich Sachwalterin der Gemeinschaftsmittel ist und jede Mittelausgabe getragen sein muß von der Verantwortung gegenüber dieser Gemeinschaft.

Rechtspflege.

Einzigste Rechtsinstanz sind die ordentlichen Gerichte. Die Richter sind unabhängig, ihre einzige Bindung ist das Gesetz (Art. 112). Diese Ausnahmestellung des Richters rechtfertigt besondere Forderungen an den Richterstand. Das sind im einzelnen: (Art. 114). Amtsführung im Geiste der Demokratie entsprechend den Grundgedanken und Grundsätzen der Verfassung, soziales Verständnis, berufliche und charakterliche Eignung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so ist der Staat auch zu besonderen Leistungen bereit. Dazu kann man zählen:

Berufung auf Lebenszeit (Sicherung der Existenz),
Versetzung nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie:
im allgemeinen: persönliches Einverständnis zur Versetzung,
im übrigen nur nach gesetzlichen Bestimmungen, sowie bei Veränderungen in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke.

Für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sind die durch Gesetz bestellten **Verwaltungsgerichte** zuständig (Art. 115).

Das Prinzip des unbedingten **Rechtsstaates** muß unter allen Umständen unantastbar bleiben. Für den echten Rechtsstaat dürfte es eine Selbstverständlichkeit sein, daß niemals Unrecht durch Gesetzessanktion Recht werden kann.

Verwaltung und Beamte.

Die Regierung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben an ausführende Organe, das sind die verschiedenen Behörden = Verwaltung, gebunden. Die Mitglieder der einzelnen Verwaltungen sind die Beamten. Den Beamten sind die sogenannten hoheitlichen Aufgaben vorbehalten (Art. 117). Dabei hält die Verfassung am Berufsbeamtentum fest.

Das **Berufsbeamtentum** ist der Ausdruck einer bestimmten Berufsidee. Die besondere Berufsauffassung erklärt sich einmal aus den hoheitlichen Aufgaben und zum anderen aus dem Sich-zur-Verfügung-stellen für die staatliche Ordnung. Das Nur-Bedachtsein auf materielle Vorteile ist weder mit dem echten Beamtentum vereinbar, noch findet es im Beamtentum seine Erfüllung. Voraussetzung für echtes Beamtentum ist die ethische Grundhaltung. Das **Berufsethos** ist nichts anderes als das Bewußtsein um die besondere Verpflichtung und Verantwortung der Tätigkeit. Darin ist das staatserhaltende und staatsfördernde Element des Berufsbeamtentums zu sehen. Im Gegensatz zu vielfachen Erscheinungen der Gegenwart war dieser Berufsstand wegen seiner Pflichttreue, seiner absoluten Unbestechlichkeit und seiner Unparteilichkeit nicht nur geachtet, sondern besaß eine selbstverständliche Autorität, d. h. er hatte Ansehen, weil man zu ihm aufsehen konnte. Diese Berufsauffassung zu erhalten, soweit sie noch vorhanden ist, und von den jungen oder durch die Verhältnisse neu gewordenen Beamten zu fordern, bzw. dazu zu erziehen, ist die Aufgabe der Regierung und der Verwaltung selbst.

Die Besonderheit dieses Berufes macht auf der Gegenseite besondere Anerkennung für wirkliche Leistung von Seiten des Staates

erforderlich, ein Äquivalent zu den Pflichten durch Gewähren besonderer Berufsrechte. Im einzelnen legt die Verfassung fest:

Voraussetzung für die Bestellung zum Beamten:

Jederzeitiges Bekenntnis zum demokratisch-konstitutionellen Staat und zwar innerhalb und außerhalb des Dienstes, Unparteilichkeit im Vollzug des Dienstes, charakterliche und fachliche Eignung.

Die Beamtenrechte:

Anstellung auf Lebenszeit, Ruhegehaltsanspruch und Hinterbliebenen-Versorgung, Amtsenthebung und Versetzung nur nach gesetzlichen Voraussetzungen, Beschwerdemöglichkeit bei Strafanerkennung, das Recht zur Einsicht in die Personalakte, die Unverletzlichkeit der „wohlerworbenen Rechte“.

Die Beamtenlaufbahn ist selbstverständlich wie jede andere Berufslaufbahn an sogenannte Laufbahnbestimmungen gebunden, die im Regelfall erfüllt sein müssen. Ausnahmen rechtfertigen sich allein aus besonderen Leistungen.

Die Sonderrechte der Beamten in Verbindung mit der vorher bezeichneten besonderen ethischen Haltung schließen nach Auffassung dieser Verfassung das **Streikrecht** für die Beamten aus. Die Bindung an den Staat ist eine besondere durch den Vollzug der Eidesleistung, bei der sich der Beamte in besonderem Maße auf den Grundgedanken und die Grundsätze der Verfassung verpflichtet (Art. 121).

Kommunale Selbstverwaltung.

Wie bei der Wirtschafts- und Sozialordnung die organisch gegliederte Gesellschaft (Berufsorganisationen) Berücksichtigung findet, so kann die Verwaltung dem gleichen Ordnungsprinzip entsprechen. Gemeinde und Kreis sind die natürlichen voraufgehenden Einheiten gegenüber dem Staat. Sie sind als Selbstverwaltungskörperschaften verfassungsmäßig anerkannt (Art. 122) und haben in ihrem Bereich die Selbständigkeit des Handelns (Art. 123). Gleichzeitig dienen sie als Mittelinstanzen der Regierung und können entsprechende Aufgaben übertragen erhalten (Art. 124). Die Selbstverwaltung ist jedoch eine Illusion, wenn nicht diesen unteren Instanzen eigene Mittel zur Durchführung ihrer besonderen Aufgaben zur Verfügung stehen. Dazu ist die **Finanzhoheit** erforderlich, d. h. das Recht der Steuererhebung (Art. 125). Soweit es sich um übertragene Aufgaben handelt, müssen die zur Durchführung erforderlichen Mittel vom Staat zur Verfügung gestellt werden (Art. 125, 2). Dieses Ineinandergreifen der verschiedenen Aufgaben be-

dingt einen „**Lasten- und Finanzausgleich**“ zwischen Staat und Selbstverwaltungskörperschaften. Um den Einklang zwischen den von den einzelnen Stellen getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten, ist die Aufsichts befugnis des Staates um so mehr erforderlich, als alle Maßnahmen der verschiedenen Behörden im Einklang mit den Gesetzen stehen müssen (Art. 127).

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Bestandteile der saarländischen Verfassung sind neben der eigentlichen Verfassungsurkunde die Abkommen über Steuer- und Haushalt sowie über die Rechtspflege (Art. 129).

Bedeutsam ist der Artikel 130, in dem zum Ausdruck gebracht ist, daß die in der Verfassung verankerten Freiheiten und Rechte von denen nicht in Anspruch genommen werden können, die sich in der Vergangenheit als Anhänger des Nationalsozialismus bzw. als Militaristen eines schuldhaften Unrechts wegen zu verantworten haben. Die gerechte Wiedergutmachung erfordert es, Freiheiten und Rechte bei denen wenigstens teilweise und zeitweise einzuschränken, die zur Wiedergutmachung rechtlich, politisch und moralisch verpflichtet sind.

Die dieser Verfassung voraufgegangenen Gesetze und Verordnungen bleiben bestehen, wenn sie im Einklang mit den Grundsätzen dieser Verfassung stehen. Soweit sie dagegen einer Anpassung an die Verfassungsgrundsätze bedürfen, bleiben sie bis zum Vollzug dieser Anpassung in Kraft (Art. 132). Wie jedes andere Gesetz tritt auch das Grundgesetz des Staates nach dem in der Verfassung festgelegten Grundsatz am Tage der Verkündung im Amtsblatt in Kraft (Art. 133).

Mit dieser Verfassung beginnt der Aufbau des **demokratischen Staates** Saarland. Die gewährte Freiheit ist die Aufforderung zur Bewährung. Die Freiheit des Handelns bedeutet aber auch eine ernstzunehmende Verantwortung. Diese Verantwortung tragen Volksvertretung, Regierung und jeder einzelne Bürger gemeinsam. Die Verfassungsurkunde als solche ist Theorie, sie gewinnt erst Leben, wenn im Wechselspiel aufbauender, sachlicher Kritik und ausgewiesener Leistung jeder gesinnungsmäßig und tätig sich dem neugebildeten Staat zur Verfügung hält. Es gibt nicht nur ein Pochen auf staatsbürgerliche Rechte, es gibt auch eine staatsbürgerliche Verpflichtung zur Teilnahme am politischen Geschehen. Letzten Endes bestimmt sich der Wert eines Staates nicht nach seinen theoretischen Grundlagen, sondern nach dem Wert seiner Bürger.

Verfassung des Saarlandes

Vom 15. Dezember 1947

Die Gesetzgebende Versammlung des Saarlandes hat in ihren Sitzungen vom 8. November und vom 15. Dezember 1947 folgende Verfassung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Präambel.

Das Volk an der Saar,

berufen, nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches sein Gemeinschaftsleben kulturell, politisch, wirtschaftlich und sozial neu zu gestalten,

durchdrungen von der Erkenntnis, daß sein Bestand und seine Entwicklung durch die organische Einordnung des Saarlandes in den Wirtschaftsbereich der französischen Republik gesichert werden können,

vertrauend auf ein internationales Statut, das die Grundlage für sein Eigenleben und seinen Wiederaufstieg festlegen wird,

gründet seine Zukunft auf den wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes an die französische Republik und die Währungs- und Zolleinheit mit ihr, die einschließen:

die politische Unabhängigkeit des Saarlandes vom Deutschen Reich, die Landesverteidigung und die Vertretung der saarländischen Interessen im Ausland durch die französische Republik, die Anwendung der französischen Zoll- und Währungsgesetze im Saarland,

die Bestellung eines Vertreters der Regierung der französischen Republik mit Verordnungsrecht zur Sicherstellung der Zoll- und Währungseinheit und einer Aufsichtsbezugnis, um die Beobachtung des Statuts zu garantieren,

eine Organisation des Justizwesens, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Rahmen des Statuts gewährleistet.

Der Landtag des Saarlandes, vom Volke frei gewählt, hat daher,

um diesem Willen verpflichtenden Ausdruck zu verleihen und — nach Überwindung eines Systems, das die menschliche Persönlichkeit entwürdigte und versklavte —, Freiheit, Menschlichkeit, Recht und Moral als Grundlagen des neuen Staates zu verankern, dessen Sendung es ist, Brücke zur Verständigung der Völker zu bilden und in Ehrfurcht vor Gott dem Frieden der Welt zu dienen,

die folgende Verfassung beschlossen:

1. Hauptteil.

Grundrechte und Grundpflichten.

1. Abschnitt.

Die Einzelperson.

Artikel 1

Jeder Mensch hat das Recht, als Einzelperson geachtet zu werden. Sein Recht auf Leben, auf Freiheit und auf Anerkennung der Menschenwürde bestimmt, in den Grenzen des Gesamtwohles, die Ordnung der Gemeinschaft.

Artikel 2

Der Mensch ist frei und darf nicht zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, zu der ihn das Gesetz nicht verpflichtet.

Artikel 3

Die Freiheit der Person ist unantastbar. Nur durch Gesetz kann sie eingeschränkt werden.

Artikel 4

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden dadurch weder bedingt noch beschränkt.

Artikel 5

Jedermann hat das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Die Pressezensur ist unstatthaft.

Beschränkungen sind nur im Rahmen der Gesetze gestattet.

Artikel 6

Alle Saarländer haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch das Gesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 7

Alle Saarländer haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen, sind verboten.

Artikel 8

Politische Kampfverbände sind verboten, ebenso Parteien oder andere organisierte Gruppen, die darauf ausgehen, die verfassungsmäßig garantierten Freiheiten und Rechte durch Gewalt oder Mißbrauch formaler Rechtsbefugnisse aufzuheben oder zu untergraben.

Artikel 9

Saarländer genießen volle Freizügigkeit. Einschränkungen bedürfen eines Gesetzes.

Jeder Saarländer ist berechtigt auszuwandern.

Artikel 10

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher

oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer die verfassungsmäßige demokratische Grundlage angreift oder gefährdet.

Ob die Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdewege der Verfassungsgerichtshof.

Artikel 11

Kein Saarländer darf einer fremden Macht ausgeliefert werden, es sei denn, daß die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Kein Saarländer darf aus dem Saarland ausgewiesen werden. Asylrecht kann demjenigen gewährt werden, der unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte außerhalb des Saarlandes verfolgt wird und in das Saarland geflohen ist.

Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 12

Alle Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung sind vor dem Gesetze gleich.

Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Artikel 13

Niemand darf, außer in Fällen, die das Gesetz bestimmt und in den von diesem vorgeschriebenen Formen, verfolgt, festgenommen oder in Haft gehalten werden.

Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne spätestens am Tage nach der Festnahme einem Richter vorgeführt zu werden. Jedem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben. Dauert die Haft länger als einen Monat, so ist die Berechtigung ihrer Fortdauer nach Maßgabe des Gesetzes periodisch durch eine begründete Entscheidung des Richters festzustellen.

Artikel 14

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Jeder gilt als unschuldig bis er durch rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichtes für schuldig befunden ist.

Jedermann hat in einem Verfahren vor einer Behörde grundsätzlich das Recht, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

Artikel 15

Strafen dürfen nur auf Grund von Gesetzen, die zur Zeit der Begehung der Tat in Geltung waren, verhängt werden.

Artikel 16

Die Wohnung ist unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 17

Das Brief-, Post-, Telegraf- und Fernsprecheheimnis ist gewährleistet. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Artikel 18

Das Eigentum wird im Rahmen des Gesetzes gewährleistet. Das gleiche gilt für das Erbrecht.

Artikel 19

Jeder ist nach Maßgabe der Gesetze zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit und zur Nothilfe verpflichtet.

Die Verpflichtung zur Leistung persönlicher Dienste für Staat und Gemeinde kann nur mit der für ein verfassungsänderndes Gesetz vorgeschriebenen Mehrheit beschlossen werden.

Artikel 20

Glaut jemand durch die saarländische öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Beschwerde- bzw. Rechtsweg offen.

Artikel 21

Die Grundrechte sind in ihrem Wesen unabänderlich. Sie binden Gesetzgeber, Richter und Verwaltung unmittelbar.

2. Abschnitt.

Ehe und Familie

Artikel 22

Ehe und Familie genießen als die natürliche Grundlage des Gemeinschaftslebens den besonderen Schutz und die Förderung des Staates. Die Ehe beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Artikel 23

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Artikel 24

Die Erziehung der Kinder zur leiblichen, geistigen, seelischen sowie zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern. Nur durch richterliche Entscheidung kann dieses Recht eingeschränkt oder entzogen werden.

Eheliche und uneheliche Kinder haben gleiche Rechte.

Artikel 25

Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen leibliche, geistige oder sittliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinden haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Fürsorgemaßnahmen im Wege des Zwanges sind nur auf Grund des Gesetzes zulässig.

3. Abschnitt.

Erziehung, Unterricht, Volksbildung, Kulturpflege.

Artikel 26

Unterricht und Erziehung haben das Ziel, den jungen Menschen so heranzubilden, daß er seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft erfüllen kann.

Auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.

Artikel 27

Der Heranbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen. Das gesamte Schulwesen untersteht der Aufsicht des Staates. Diese Aufsicht wird durch hauptamtliche, fachlich ausgebildete Beamte ausgeübt.

Die öffentlichen Volksschulen sind Bekenntnisschulen. In diesen werden die Schüler von Lehrern des gleichen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Erziehung und Unterricht werden von den religiösen und sittlichen Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses bestimmt.

Sind in einer Gemeinde Schüler einer Bekenntnisminderheit, für die eine Schule ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann, weil wegen der geringen Zahl ein geordneter Schulbetrieb nicht gewährleistet ist, haben diese das Recht in die Schule eines anderen Bekenntnisses aufgenommen zu werden. Hierbei ist zu beachten, daß durch eine ein-klassige Schule ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Für die Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichtes an solche Bekenntnisminderheiten durch Lehrer des betreffenden Bekenntnisses ist zu sorgen.

Die Mittelschulen, Berufsschulen und höheren Schulen sind christliche Gemeinschaftsschulen.

Über die Aufnahme in eine bestimmte Schulart entscheidet einzig die Eignung. Begabten Minderbemittelten ist der Zugang zu den mittleren und höheren Schulen durch öffentliche Mittel zu ermöglichen.

Artikel 28

Privatschulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Artikel 29

Der Religionsunterricht ist an allen Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Schulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und im Einvernehmen mit den Lehrern und Satzungen der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde die Erteilung des Religionsunterrichtes zu beaufsichtigen. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Die Eltern können die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Den Kindern darf daraus kein Nachteil entstehen. Diese Ablehnung kann auch durch die Jugendlichen selbst geschehen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die nicht am Religions-

unterricht teilnehmen, erhalten einen Unterricht in den allgemein anerkannten Wahrheiten des natürlichen Sittengesetzes.

Artikel 30

Geschichte und politische Entwicklung des Saarlandes verpflichten alle Schulen zur Pflege des Geistes der Völkerversöhnung. Sie pflegen im Rahmen der christlichen und europäischen Kultur die deutsche Kultur und die deutsche Sprache und tragen durch die Lehre der französischen Sprache zur Entwicklung der kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und dem Saarland bei.

Artikel 31

Die Ausbildung der Volksschullehrer erfolgt in konfessionellen Lehrerbildungsanstalten.

Artikel 32

Staat und Gemeinde fördern das Volksbildungswesen, einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen im Sinne des Artikels 30.

Artikel 33

Die Gründung und der Ausbau saarländischer Hochschulen werden angestrebt.

Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet. Die Studenten wirken in der Erledigung ihrer eigenen Angelegenheiten in demokratischer Weise mit. Der Zugang zum Hochschulstudium steht jedem offen. Es sind Einrichtungen zu treffen, die es begabten Werktätigen ohne Reifezeugnis ermöglichen, die Hochschule zu besuchen. Näheres bestimmt ein Landesgesetz.

Artikel 34

Kulturelles Schaffen genießt die Förderung des Staates.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates. Die Teilnahme an den Kulturgütern ist allen Schichten des Volkes zu ermöglichen.

4. Abschnitt.

Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Artikel 35

Die ungestörte Ausübung der Religion ist gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Öffentliche gottesdienstliche Handlungen sind gestattet.

Der Staat erkennt die zu Recht bestehenden Verträge und Vereinbarungen mit den Kirchen an.

Die Kirchen genießen auf ihrem eigenen Gebiet volle Selbständigkeit; sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden, unbeschadet bestehender anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen; sie haben volle Freiheit der Lehrverkündigung und der geistlichen Leitung; ihr Verkehr mit den Geistlichen und den Gläubigen durch Hirtenbriefe, Amtsblätter, Verordnungen und An-

weisungen unterliegt keiner staatlichen Aufsicht oder Einschränkung; sie haben das Recht, Vereine und Organisationen zu gründen und zu unterhalten, die ihren religiösen, charitativen, sozialen und volkserzieherischen Aufgaben dienen. Die Pflichten, die sich aus den Grundsätzen der Verfassung für den einzelnen, für Personengemeinschaften und Körperschaften ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 36

Die Ausbildung der Geistlichen und Religionsdiener ist das ausschließliche Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Zu diesem Zwecke haben sie volle Freiheit in der Einrichtung und im Lehrbetrieb, der Leitung und Verwaltung von eigenen Hochschulen, Seminaren und Konvikten.

Die Kirche kann im Einvernehmen mit dem Staat theologische Fakultäten einrichten.

Artikel 37

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bis jetzt waren. Andere Religionsgemeinschaften und Stiftungen können diese Eigenschaft auf Antrag erwerben, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, dürfen, um ihre für das Saarland erforderlichen Ausgaben zu decken, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Artikel 38

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Unterrichts- und Wohlfähigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 39

Die auf Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben erhalten.

Artikel 40

Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen und caritativen Einrichtungen sowie ihre Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

Artikel 41

Der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 42

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, Gottesdienste zu halten und eine geordnete Seelsorge zu üben.

5. Abschnitt.

Wirtschafts- und Sozialordnung

Artikel 43

Die Wirtschaft hat die Aufgabe, dem Wohle des Volkes und der Befriedigung seines Bedarfes zu dienen.

Durch Gesetz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung der Wirtschaftsgüter sinnvoll zu beeinflussen, um jedermann einen gerechten Anteil am Wirtschaftsertrag zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

Artikel 44

Vertragsfreiheit und Gewerbefreiheit sind nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet. Jeder Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellung ist unzulässig.

Artikel 45

Die menschliche Arbeitskraft genießt den Schutz des Staates. Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und unbeschadet seiner persönlichen Freiheit die Pflicht zur Arbeit.

Artikel 46

Der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, dem Schutze der Mutterschaft, der Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Geburt, Krankheit, Unfall, Berufsunfähigkeit, Alter, Invalidität und Tod, sowie dem Schutze gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit, dient dem ganzen Volke die unter Aufsicht des Staates stehende Sozial- und Arbeitslosenversicherung. Sozial- und Arbeitslosenversicherung unterstehen der Selbstverwaltung der Versicherten unter Mitwirkung der Arbeitgeber und haben besondere Gerichtsbarkeit. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 47

Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht mit besonderer Gerichtsbarkeit zu schaffen, welches das Schlichtungsverfahren sowie die unabdingbaren Kollektivvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber-Organisationen regelt. Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, daß sie die Existenz, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern. Frauen und Jugendlichen ist ein besonderer gesetzlicher Schutz zu gewähren. Männer und Frauen erhalten für gleiche Tätigkeit und Leistung das gleiche Entgelt.

Artikel 48

Die Arbeitszeit ist gesetzlich zu regeln. Das Arbeitsentgelt ist für die Feiertage zu zahlen, die durch das Gesetz bestimmt werden. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub.

Artikel 49

Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und auf die für die Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter benötigte Freizeit und hat Anspruch auf Bezahlung seines entgangenen Verdienstes. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 50

Dem Staat obliegen Planung und Durchführung des wirtschaftlichen und sozialen Aufbaues des Landes nach Maßgabe der Gesetze und im Rahmen des Statuts.

Als Gebot sozialer Gerechtigkeit hat der Staat durch Gesetz die entschädigungslose Einziehung aller Kriegsgewinne sicherzustellen.

Artikel 51

Eigentum verpflichtet gegenüber dem Volk. Sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen.

Einschränkung oder Entziehung des Eigentums sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig, wenn es das Gemeinwohl verlangt. Dies gilt auch für Urheber- und Erfinderrechte. Enteignung darf nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Angemessen ist jede Entschädigung, die ihrer Art und Höhe nach die Belange der einzelnen Beteiligten sowie die Forderungen des Gemeinwohls berücksichtigt. Im Streitfalle steht dem Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen.

Artikel 52

Schlüsselunternehmungen der Wirtschaft (Kohlen, Kali und Erzbergbau, andere Bodenschätze, Energiewirtschaft, Verkehrs- und Transportwesen) dürfen wegen ihrer überragenden Bedeutung für die Wirtschaft das Landes oder ihres Monopolcharakters nicht Gegenstand privaten Eigentums sein und müssen im Interesse der Volksgemeinschaft geführt werden.

Alle wirtschaftlichen Großunternehmen können durch Gesetz aus dem Privateigentum in das Gemeinschaftseigentum übergeführt werden, wenn sie in ihrer Wirtschaftspolitik, ihrer Wirtschaftsführung und ihren Wirtschaftsmethoden das Gemeinwohl gefährden. Solche Unternehmungen können, wenn begründete Veranlassung hierzu gegeben ist, nach Maßgabe eines Gesetzes von Fall zu Fall der öffentlichen Aufsicht unterstellt werden.

In Gemeineigentum stehende Unternehmen sollen, wenn es ihrem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungsform geführt werden. Bei Überführung von Unternehmen in Gemeineigentum ist durch Beteiligung der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder sonstigen kommunalen Zweckvereinigungen eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht zu verhindern.

Artikel 53

Die Aufsicht des Staates über die Banken, sonstige Geldinstitute und Versicherungen regelt das Gesetz.

Der Staat hat unter Zuziehung der Kräfte der Wirtschaftsgemeinschaften die Maßnahmen zu treffen, welche eine im volkswirtschaftlichen Sinne gebotene Anlage des Volksvermögens sicherstellen. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 54

Der selbständige saarländische Mittelstand in Industrie, Gewerbe, Handwerk und Handel ist zu fördern und in seiner freien Entfaltung zu schützen.

In gleicher Weise ist das Genossenschaftswesen zu fördern.

Artikel 55

Der Staat hat die Landwirtschaft als Grundlage der Volksernährung, insbesondere die Erhaltung eines selbständigen Bauernstandes mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

Die Nutzung des Bodens ist Pflicht des Besitzers gegenüber der Gemeinschaft.

Vertraglicher Erwerb und Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz durch Eigentümer, deren Grundbesitz ein noch festzustellendes Höchstmaß überschreitet, ist nach Maßgabe der Gesetze genehmigungspflichtig.

Artikel 56

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Das Streikrecht der Gewerkschaften ist im Rahmen der Gesetze anerkannt. Streiks dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn alle Schlichtungs- und Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Artikel 57

Zur Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interessen wirken die Arbeitgeberorganisationen und die anerkannten Gewerkschaften auf der Grundlage der Gleichberechtigung zusammen.

Die anerkannten Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind ausschließlich zur Wahrnehmung beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen berufen. Hierzu werden nur Gewerkschaften anerkannt, die unabhängig vom Arbeitgeber sind. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 58

Die Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer wirken auf der Grundlage der Gleichberechtigung in Wirtschaftsgemeinschaften zusammen. Sie haben die gemeinsamen Angelegenheiten ihres Bereiches zu behandeln, sind mit der Wahrnehmung der Interessen ihres Wirtschaftszweiges in der Gesamtwirtschaft betraut und von der Regierung zu allen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören.

Eine staatliche Wirtschaftslenkung kann nur über die Wirtschaftsgemeinschaften durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Zur Vertretung im Betrieb und zum Zwecke der Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen wählen die Arbeitnehmer einen Betriebsrat. Das Nähere regelt das Betriebsrätegesetz.

Artikel 59

Die Wirtschaft des Saarlandes findet ihre öffentlich-rechtliche Vertretung jeweils in der Industrie- und Handelskammer, in der Handwerks-

kammer, in der Landwirtschaftskammer und in der Arbeitskammer, denen die Wirtschaftsgemeinschaften angeschlossen werden. Dies gilt auch für die Genossenschaften und die Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand.

II. Hauptteil

Ordnung und Aufgaben der öffentlichen Gewalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 60

Das Saarland ist ein autonom, demokratisch und sozial geordnetes Land und wirtschaftlich an Frankreich angeschlossen.

Artikel 61

Die Fahne des Landes besteht aus einem weißen Kreuz auf blau-rottem Grund.

Artikel 62

Das Nähere darüber, sowie über das Landeswappen, bestimmt ein Gesetz. Die oberste Gewalt geht vom Saarloch aus. Das Volk übt sie durch die von ihm gewählten Vertreter und gemäß Artikel 101 durch Volksentscheid aus.

Artikel 63

Die aus dem Einbau der Saar in den französischen Wirtschaftsbereich und in das französische Zoll- und Währungssystem sich ergebenden Bindungen, gegenwärtige und zukünftige Abmachungen und die Regeln des Völkerrechts sind Bestandteile des Landesrechts und genießen den Vorrang vor innerstaatlichem Recht.

Artikel 64

Die verfassungsmäßige Trennung der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt ist unantastbar.

2. Abschnitt

Wahlen und Volksabstimmungen

Artikel 65

Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und frei.

Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein öffentlicher Ruhetag sein.

Artikel 66

Stimmberechtigt sind alle über 20 Jahre alten Saarländer beiderlei Geschlechts, die im Saarland ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Erwerb und Verlust der saarländischen Staatsangehörigkeit werden durch Gesetz geregelt.

3. Abschnitt

Organe des Volkswillens

1. Kapitel

Der Landtag

Artikel 67

Der Landtag ist die vom Volke gewählte Volksvertretung. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus, soweit sie nicht durch die Verfassung dem Volke unmittelbar vorbehalten ist. Der Landtag kann die gesetzgebende Gewalt nicht übertragen.

Er überwacht die Ausführung der Gesetze.

Artikel 68

Der Landtag besteht aus 50 Abgeordneten. Diese sind Vertreter des ganzen Volkes, nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artikel 69

Die Abgeordneten werden nach Grundsätzen der Verhältniswahl in Wahlkreisen gewählt. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Der Landtag wird nach Ablauf der ersten auf fünf Jahre festgesetzten Legislaturperiode kreisweise gewählt. Danach finden alle zwei Jahre in einem der drei Wahlkreise Neuwahlen für sechs Jahre statt. Der Landtag tritt spätestens am 15. Tage nach der Wahl zusammen. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 70

Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung. Es finden jährlich zwei ordentliche Tagungen statt: Vom 1. Mittwoch des November bis spätestens Ende Dezember und vom 1. Mittwoch des März bis spätestens Ende Mai.

Der Landtagspräsident muß den Landtag im Laufe eines Jahres zu zwei weiteren Tagungen von je einem Monat Dauer einberufen, wenn die Landesregierung oder ein Drittel der Abgeordneten es verlangen.

In außergewöhnlichen Fällen kann er den Landtag auf Antrag der Regierung zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung.

Artikel 71

Der Landtag kann sich durch Beschluß der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit seiner Mitglieder selbst auflösen.

Die Auflösung muß vom Präsidenten des Landtages vollzogen werden, wenn der Landtag der Landesregierung durch Beschluß das Vertrauen entzogen hat und nicht innerhalb von vier Wochen die Bildung einer von seinem Vertrauen getragenen Regierung ermöglicht.

Die Neuwahl findet spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung des Landtages statt.

Artikel 72

Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung.

Er wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und seine Schriftführer unter Berücksichtigung der verschiedenen Fraktionen.

Das Präsidium führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt eines neuen Landtages.

Artikel 73

Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Ihm untersteht die Hausverwaltung, er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses nach Maßgabe des Landeshaushaltes und vertritt das Land in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung.

Artikel 74

Der Landtag verhandelt öffentlich.

Auf Antrag der Landesregierung oder zehn seiner Abgeordneten kann der Landtag mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt und beschlossen.

Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

Artikel 75

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Artikel 76

Der Landtag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist.

Artikel 77

Der Landtag prüft und entscheidet die Gültigkeit der Wahl. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat.

Artikel 78

Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Bevollmächtigten haben jederzeit zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen auf ihr Verlangen auch außerhalb der Tagesordnung gehört werden.

Auf Verlangen des Landtages oder seiner Ausschüsse müssen die Mitglieder der Landesregierung ohne ihre Bevollmächtigten zu den Sitzungen erscheinen und Auskünfte erteilen.

Artikel 79

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Artikel 80

Der Landtag bildet nach Bedarf Ausschüsse. Ihre Zusammensetzung hat der Stärke der Fraktionen Rechnung zu tragen.

Artikel 81

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Drittel der Abgeordneten die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die Ausschüsse erheben Beweis in öffentlicher Verhandlung.

Die Öffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausgeschlossen werden.

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder.

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten; die Akten der Behörden sind auf Verlangen vorzulegen.

Auf das Verfahren der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäße Anwendung, doch bleibt das Brief-, Post-, Telegrafens- und Fernsprecheheimnis unberührt.

Artikel 82

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 83

Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtages während der Tagung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Mandats beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtages für die Dauer der Tagung ausgesetzt.

Artikel 84

Abgeordnete sind berechtigt, über Personen, die ihnen und denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 85

Abgeordnete bedürfen zur Ausübung ihres Mandats keines Urlaubs. Bewirbt sich jemand um einen Sitz im Landtag, so ist ihm der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 86

Die Vorschriften der Artikel 82, 83, 84 und 85 gelten für das Landtagspräsidium auch für die Zeit zwischen zwei Tagungen und nach der Auflösung des Landtages bis zum Zusammentritt des neuen Landtages.

Artikel 87

Ein Abgeordneter, der in gewinnsüchtiger Weise seinen Einfluß oder sein Wissen als Abgeordneter in einer das Ansehen des Landtages erheblich gefährdenden Art mißbraucht, kann vor dem Verfassungsgerichtshof unter Anklage gestellt werden. Das Gleiche gilt für einen Abgeordneten, der vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtages oder eines seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis bringt.

2. Kapitel

Die Landesregierung

Artikel 88

Die Landesregierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Sie übt die vollziehende Gewalt als oberste Behörde aus.

Artikel 89

Der Ministerpräsident wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vom Landtag gewählt. Er ernennt und entläßt mit Zustimmung des Landtages die Minister.

Nach Ablauf der ersten Legislaturperiode kann der neugewählte Ministerpräsident nicht länger als drei Jahre im Amt bleiben. Er kann frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden.

Artikel 90

Der Ministerpräsident und die Minister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Landtages. Sie müssen zurücktreten, wenn ihnen der Landtag mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl das Vertrauen entzieht. Die Vertrauensfrage kann nur von der Landesregierung in ihrer Gesamtheit gestellt werden. Die Abstimmung über die Frage des Vertrauens darf frühestens zwei Tage und muß spätestens sieben Tage nach Schluß der Aussprache stattfinden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Wird dem Ministerpräsidenten, der Landesregierung oder einem Minister das Vertrauen entzogen, so haben sie die Geschäfte bis zur Übernahme ihrer Ämter durch die Nachfolger weiterzuführen.

Artikel 91

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei ihrem Amtsantritt dem Landtag den Eid, ihr Amt unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohle des Volkes zu führen.

Artikel 92

Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.

Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 93

Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister im Rahmen des Artikels 88 seinen Geschäftsbereich selbständig.

Die Landesregierung trägt gegenüber dem Landtag die Gesamtverantwortung für ihre allgemeine Politik und jeder Minister die Einzelverantwortung für seinen Geschäftsbereich.

Artikel 94

Die Landesregierung ernennt und entläßt die Staatsbeamten soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen. Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Artikel 95

Ein Todesurteil darf nur vollstreckt werden, wenn die Landesregierung einstimmig zugestimmt hat.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes wird durch Gesetz geregelt. Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Artikel 96

Der Landtag ist berechtigt, den Ministerpräsidenten und jeden Minister vor dem Verfassungsgerichtshof anzuklagen, daß sie schuldhafterweise die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit.

Das Nähere regelt das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof.

Artikel 97

Abkommen und Vereinbarungen, die im Rahmen des Statuts von der Landesregierung oder dem ihr beauftragten Minister abgeschlossen werden, bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Landtages.

3. Abschnitt

Der Verfassungsgerichtshof

Artikel 98

Es wird ein Verfassungsgerichtshof mit dem Sitz in Saarbrücken gebildet. Seine Zuständigkeit, soweit sie nicht bereits durch die Verfassung bestimmt ist, sowie seine Organisation werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 99

Für die Auslegung der Verfassung ist allein die Verfassungskommission des Landtages zuständig, die jeweils zu Beginn der Wahlperiode gewählt wird. Das Nähere regelt ein Gesetz.

4. Abschnitt

Die Gesetzgebung

Artikel 100

Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtages eingebracht.

Artikel 101

Ein gemäß Artikel 100 eingebrachtes Gesetz muß zum Volksentscheid gebracht werden, wenn mehr als ein Drittel der Abgeordneten es beantragt, und ein Drittel der Wahlberechtigten diesen Antrag unterstützt. Verfassungsändernde Gesetze unterliegen nicht dem Volksentscheid.

Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag das Gesetz nachträglich beschließt.

Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 102

Das Verfahren beim Volksentscheid wird durch Gesetz geregelt. Über den Haushaltplan, Abgabengesetze und Besoldungsordnungen findet kein Volksentscheid statt.

Artikel 103

Die Verfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Anträge auf Verfassungsänderungen, die dem Grundgedanken der Verfassung widersprechen, sind unzulässig.

Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit dreiviertel Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten beschließt.

Artikel 104

Der Ministerpräsident hat die gemäß der Verfassung und dem Statut beschlossenen Gesetze mit den zuständigen Ministern auszufertigen und binnen zwei Wochen im Amtsblatt des Saarlandes zu verkünden.

Verfassungsändernde Gesetze sind von allen Mitgliedern der Regierung auszufertigen.

Artikel 105

Gesetze treten, soweit sie oder das Statut nichts anderes bestimmen, mit dem Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Artikel 106

Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit Gesetz oder Statut nichts anderes bestimmen, die Landesregierung.

5. Abschnitt

Das Finanzwesen

Artikel 107

Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

Kommt das Gesetz vor Ablauf des Rechnungsjahres nicht zustande, so kann die Regierung ein Zwölftel des vorjährigen Haushaltsplanes in Einnahme und Ausgabe pro Monat dem neuen Haushalt bis zur Verabschiedung eines ordentlichen Haushaltsplanes für das laufende Rechnungsjahr zugrunde legen. Die Ausgaben des Landes werden in der Regel für ein Rechnungsjahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt.

Der Haushaltsplan darf nur finanzielle Bestimmungen enthalten.

Artikel 108

Steuern und Abgaben dürfen unbeschadet der sich aus dem wirtschaftlichen Anschluß ergebenden Maßnahmen nur auf Grund gesetzlicher Anordnungen erhoben werden.

Dieselben müssen in angemessenem Verhältnis zur Finanzkraft der Bevölkerung stehen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt werden.

Artikel 109

Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Finanzminister nach Abschluß des Rechnungsjahres zur Entlastung der Regierung dem Landtag Rechnung.

Die Rechnungsprüfung ist durch besonderes Gesetz zu regeln.

Artikel 110

Eine Überschreitung des Voranschlages bedarf der Bestätigung des Landtages.

Der Landtag kann Ausgaben, die über den von der Regierung vorgeschlagenen oder bewilligten Betrag hinausgehen, nur beschließen, wenn die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Artikel 111

Kredite dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf oder für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden.

Ohne Zustimmung des Landtages können weder Anleihen des Landes aufgenommen noch Sicherheitsleistungen zu Lasten des Landes übernommen werden.

Die Landesregierung ist im Rahmen ihres Haushaltes nicht an die Genehmigung des Landtages gebunden.

6. Abschnitt

Rechtspflege

Artikel 112

Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

Gerichte für besondere Sachgebiete sind zulässig.

Artikel 113

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Ihnen obliegt nicht die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die allein der vom Landtag gewählten Verfassungskommission zusteht.

Artikel 114

Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit berufen. Nach vorläufiger Anstellung werden die Richter auf Lebenszeit berufen, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.

Für die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit ist die Landesregierung zuständig.

Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten. Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesjustizverwaltung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder die Entfernung vom Amte, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Laienrichter. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 115

Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden die nach dem Gesetz bestellten Verwaltungsgerichte.

7. Abschnitt

Verwaltung und Beamte

Artikel 116

Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung und die Regelung der Zuständigkeiten erfolgen durch Gesetz. Die Einrichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Landesregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Ministerien.

Artikel 117

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung obliegt den Beamten. Die Übertragung solcher Aufgaben auf Angestellte ist zulässig.

Artikel 118

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses werden durch Gesetz geregelt. Das Berufsbeamtentum wird grundsätzlich aufrechterhalten.

Artikel 119

Die Beamten sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei. Der Beamte hat sich innerhalb und außerhalb des Dienstes jederzeit zum demokratisch-konstitutionellen Staat zu bekennen.

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt versetzt werden.

Gegen jede dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens gegeben sein. In die Akten über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern.

Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalakten zu gewähren.

Die Stellung des Beamten zum Staat schließt das Streikrecht aus.

Artikel 120

Verletzt ein Beamter oder Angestellter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat oder diejenige öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Beamte oder Angestellte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten oder Angestellten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 121

Die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes sind auf die Verfassung zu vereidigen. Der Eid umfaßt auch die Verpflichtung, das übertragene Amt gerecht und unparteiisch zu verwalten, die Verfassung und die Gesetze des Staates zu beachten, zu befolgen und zu verteidigen.

8. Abschnitt

Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 122

Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Artikel 123

Gemeinden und Gemeindeverbände entscheiden im Rahmen der ihnen durch Gesetz gegebenen Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Bevölkerung ihres Gebietes betreffen.

Artikel 124

Gemeinden und Gemeindeverbänden können durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Durchführung übertragen werden.

Artikel 125

Die Finanzhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände wird im Rahmen der Gesetze gewährleistet.

Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleiches zu sichern.

Artikel 126

In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind nach Maßgabe des Gesetzes Vertretungskörperschaften zu wählen. Hierbei finden die Grundsätze der Wahlvorschriften zum Landtag entsprechend Anwendung.

Artikel 127

Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehen der Aufsicht des Staates. Diese beschränkt sich darauf, daß die Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

Artikel 128

In Rechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Organen des Staates ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes gegeben.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Artikel 129

Das Abkommen über Steuerwesen und Haushalt und das Abkommen über die Rechtspflege, die dieser Verfassung als Anlage beigegeben sind, werden im Saarland Bestandteil der Verfassung sein. Nach der Regierungsbildung ist die Regierung des Saarlandes ermächtigt, diese Abkommen zu unterzeichnen.

Artikel 130

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht Bestimmungen zur Überwindung von Nationalsozialismus und Militarismus zur Wiedergutmachung des von ihnen verschuldeten Unrechts entgegengehalten werden.

Artikel 131

Der Verfassunggebende Landtag gilt von der Verkündung der Verfassung ab als erster Landtag im Sinne dieser Verfassung, die vorläufige Verwaltungskommission des Saarlandes als Übergangsregierung bis zum Amtsantritt einer verfassungsmäßigen Landesregierung.

Artikel 132

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen, die einer Anpassung an die Grundsätze dieser Verfassung bedürfen, bleiben bis dahin in Kraft.

Artikel 133

Diese Verfassung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 1947.

Gesetzgebende Versammlung des Saarlandes

Der Präsident

Johannes Hoffmann

Der Schriftführer

Karl Hoppe

Erlaß Nr. 48 — 105

vom 13. Januar 1948, der französisch-saarländischen Steuer- und Haushaltssatzung vorläufige Rechtskraft gebend.

Der Président du Conseil des Ministres,
nach Bericht des Ministre des Affaires Etrangères und des Ministre des Finances et des Affaires Economiques,
auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1947 betreffend Einführung des Franc im Saarland,

trifft folgenden Erlaß:

Artikel 1

Hiermit erlangt die französisch-saarländische Steuer- und Haushaltssatzung, deren Wortlaut als Beilage zum vorliegenden Erlasse veröffentlicht wird, vorläufige Rechtskraft, vorbehaltlich einer späteren, durch Gesetz erteilten Genehmigung.

Artikel 2

Als französische Mitglieder der durch Art. 58 der besagten Satzung errichteten gemischten Kommission werden bestimmt:

Le Directeur d'Europe au Ministère des Affaires Etrangères, oder sein Vertreter, le chef du Service de coordination des administrations financières au Ministère des Finances et des Affaires Economiques oder sein Vertreter.

Artikel 3

Le Ministre des Affaires Etrangères et le Ministre des Finances et des Affaires Economiques, werden — jeder in seinem eigenen Bereich — mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses, der im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird, beauftragt.

Paris, den 13. Januar 1948.

Par le Président du Conseil des Ministres:

Schuman

Le Ministre des Affaires Etrangères:

Georges Bidault

Les Ministre des Finances et des Affaires

Economiques:

René Mayer

Französisch-Saarländische Steuer- und Haushaltssatzung

I. Teil — Einklang der Gesetzgebungen

Art.	1— 5: Zölle	Kap.	I
„	6 : Indirekte Steuern	„	II
„	7— 8: Gesellschaftssteuern und Wertpapiersteuern	„	III
„	9—14: Monopole	„	IV
„	15 : Steuern auf Bereicherungen	„	V
„	16 : Unterscheidungsmaßnahmen	„	VI

II. Teil — Haushaltsmaßnahmen

Art. 17—21

III. Teil — Doppelversteuerungen

Art.	22—38: Einkommen- und Vermögenssteuer	Kap.	I
„	39—44: Erbschaftsteuer	„	II
„	45 : Indirekte und Verkehrssteuern	„	III
„	46—48: Gemeinsame Bestimmungen	„	IV

IV. Teil — Gegenseitige Rechtshilfe der beiden Verwaltungen

Art.	49—51: Angaben in Bezug auf die Steuerveranlagung	Kap.	I
„	52—54: Erhebungen	„	II
„	55—56: Besondere Bestimmungen	„	III

V. Teil — Allgemeine Bestimmungen

Art.	57 : Anwendungsbereich	Kap.	I
„	58—59: Anwendungsweise	„	II

I. Teil

Einklang der Gesetzgebung

Kapitel I — Zölle

Artikel 1

Im Saarland werden, unter denselben Bedingungen wie die Gesetze und gesetzlichen Bestimmungen zollrechtlicher Art in Frankreich, in Kraft treten:

- die Bestimmungen über Einfuhren und Ausfuhren von Waren sowie die Bestimmungen über die Kontrolle des Außenhandels;
 - die Bestimmungen über die Ursprungs- und Herkunftsbezeichnung und über die Fabrikmarken;
 - die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen;
 - die Bestimmungen über den Schutz der Urheberrechte an Druckschriften und die Überwachung ihres Inhaltes;
- und im allgemeinen alle Gesetze und Bestimmungen, die in Frankreich in Kraft sind und die auf irgendwelche Art die Ein- und Ausfuhr verbieten oder beschränken oder besonderen Förmlichkeiten unterwerfen, deren Überwachung der Zollverwaltung obliegt.

Artikel 2

Wenn die Anwendung der französischen Gesetze und der im Art. 1 erwähnten Bestimmungen die Inanspruchnahme von französisch gesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften, die im Saarland nicht anwendbar sind, erforderlich macht, so werden die entsprechenden, im Saarland gültigen Gesetze und Bestimmungen angewandt.

Artikel 3

Die französische Zollverwaltung ist unter denselben Bedingungen wie in Frankreich mit der Durchführung oder der Überwachung der Bestimmungen aus Art. 1 und der Devisenbestimmungen im Saarland beauftragt.

Die französische Zollverwaltung ist außerdem mit der Erhebung der Zollschiolden zugunsten des Saarhaushalts und gemäß der französischen Gesetzgebung beauftragt, die vor Einführung dieser Satzungen entstanden, aber noch unbezahlt geblieben sind.

Artikel 4

Bei einer Beanstandung hinsichtlich der Auslegung eines gesetzlichen oder verfahrensrechtlichen französischen Textes, der durch die französische Zollverwaltung in Anwendung gebracht wird, sowie der Strafverfügungen und Niederschriften, die von der französischen Zollverwaltung gefertigt werden, ist ausschließlich der französische Text maßgebend.

Artikel 5

Die in den vorstehenden Art. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen treten nach Einbeziehung des Saarlandes in das französische Zollgebiet in Kraft.

Kapitel II — Indirekte Steuern

Artikel 6

Im Saarland sind eingeführt die französischen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen über indirekte Steuern und Steuern auf Lieferungen und Leistungen.

Die gemischte Kommission, welche im Artikel 58 vorgesehen ist, kann abweichende Regelungen dieses Artikels treffen.

Kapitel III — Gesellschaftssteuern und Wertpapiersteuern

Artikel 7

Die Gründung und Umwandlung von Handelsgesellschaften, die Wertpapiere, die Wechsel und gegebenenfalls die Börsengeschäfte, sollen im Saarland gleichhohe Steuern und Abgaben, wie sie nach der französischen Gesetzgebung in Frankreich erhoben werden, unterliegen.

Für die Anwendung dieses Artikels, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 26 und 28 werden die französischen Gesellschaften und Wertpapiere im Saarland den Steuern und Abgaben unterstellt, welche den saarländischen Gesellschaften und Wertpapieren auferlegt werden. Die saarländischen Gesellschaften und Wertpapiere werden in Frankreich den Steuern und Abgaben unterliegen, die auf die französischen Gesellschaften und Wertpapiere erhoben werden.

Artikel 8

Die in Artikel 6 und 7 vorgesehenen Steuern und Abgaben werden im Saarland durch die saarländische Steuerbehörde erhoben.

Das Streitverfahren unterliegt denselben Regelungen wie die Verfahren auf dem Gebiet der sonstigen saarländischen Steuern.

Kapitel IV — Monopole

Artikel 9

Es wird im Saarland ein Tabak- und Zündwarenmonopol errichtet.

Artikel 10

Die saarländische Monopolverwaltung kann Rohtabake, die außerhalb des Saarlandes erzeugt werden, nur von der französischen Monopolverwaltung erwerben.

Sie bezieht von der französischen Monopolverwaltung Fertigerzeugnisse, die bereits in Frankreich verkauft werden, deren Ursprung außerhalb des französischen Mutterlandes liegt und deren Verkauf im Saarland beschlossen worden ist. Das französische Monopol und das saarländische Monopol können sich gegenseitig Fertigerzeugnisse abtreten zwecks Verkaufs auf dem anderen Gebiet.

Sämtliche Abtretungen von Rohtabaken und Fertigerzeugnissen zwischen den beiden Monopolverwaltungen erfolgen zu Selbstkosten.

Artikel 11

Die saarländische Monopolverwaltung ist allein berechtigt, Tabake an die im Saarland ansässigen Kleinhändler zu verkaufen.

Sie ist allein berechtigt, Zündwaren an die im Saarland ansässigen Großhändler zu verkaufen. Die Großhändler können die im Saarland hergestellten Zündwaren nur an Kleinhändler verkaufen, die im Saarland ansässig sind.

Die Verkaufspreise der im Saarland hergestellten Erzeugnisse an die französischen und saarländischen Verbraucher werden mit Genehmigung des französischen Monopols, durch die in Art. 58 vorgesehene gemischte Kommission festgesetzt, und zwar in der Weise, daß gleiche oder entsprechende Qualitäten zu denselben Preisen verkauft werden wie die Erzeugnisse des französischen Monopols im französischen Mutterland. Die Verkaufspreise der eingeführten Fertigerzeugnisse sind im Saarland dieselben, wie sie in Frankreich für den Verkauf der gleichen Erzeugnisse an die Verbraucher festgesetzt sind.

Artikel 12

Die saarländische Tabak- und Zündwaren-Monopolverwaltung besitzt das Alleinrecht für die Ausfuhr der im Saarland hergestellten Tabakwaren und Zündwaren.

Die im Saarland hergestellten Tabakwaren können für die Ausfuhr bereitgestellt werden, soweit das französische Monopol der saarländischen Monopolverwaltung die entsprechende Menge Rohtabak zur Verfügung stellt.

Die Ausfuhr von im Saarland hergestellten Tabakwaren und Zündwaren nach den Gebieten der französischen Union kann nur mit Genehmigung des französischen Monopols erfolgen. Verkäufe im Gebiet des französischen Mutterlandes können nur durch Vermittlung des französischen Monopols getätigt werden.

Artikel 13

Die Herstellung von Jagdpulver, Kriegspulver und Sprengstoffen für Gruben ist im Saarland verboten, es sei denn, daß der Vertreter Frankreichs Ausnahmen zuläßt.

Die französische Verwaltung verkauft den saarländischen Händlern und Verbrauchern die für den Gebrauch im Saarland benötigten Sprengstoffe zu denselben Preisen wie den französischen Händlern und Verbrauchern.

Artikel 14

Die französische Alkoholverwaltung genießt im Saarland dieselben Rechte wie in Frankreich.

Sie überläßt den saarländischen Verbrauchern die Erzeugnisse zu denselben Preisen und Bedingungen wie den französischen Verbrauchern.

Kapitel V

Steuern und Bereicherungen

Artikel 15

Im Saarland wird eine Sondersteuer auf im Kriege erzielte Vermögensbereicherung und eine durch die Einführung des französischen Franc bedingte Währungsbereicherungsteuer eingeführt.

Sämtliche Einnahmen aus diesen Steuern werden dem ordentlichen Haushalt des Saarlandes bzw. einem zu bildenden Wiederaufbaustock zugeführt.

Die Veranlagungsrichtlinien, die Steuersätze, die Erhebungsmodalitäten sowie die Verwendung dieser Steuern werden durch die in Art. 58 vorgesehene gemischte Kommission nach Anhören der Finanzkommission des saarländischen Landtages, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des im Art. 59 bezeichneten Erlasses, festgesetzt.

Kapitel VI

Unterscheidungsmaßnahmen

Artikel 16

Die Angehörigen, Gesellschaften und anderen Körperschaften eines Landes werden im anderen Land keinen anderen oder höheren Steuern unterworfen als jenen, die den Angehörigen, Gesellschaften oder sonstigen Körperschaften dieses Landes auferlegt werden.

Insbesondere:

1. genießen die Angehörigen des einen Landes, die im anderen Lande steuerlich veranlagt werden, unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen dieses Landes die Steuerbefreiungen sowie Abzüge, die sich aus den Familienlasten ergeben.
2. Die Vermögensmassen, Berechtigungen und Verpflichtungen eines der beiden Länder sowie der öffentlichen Körperschaften und Betriebe dieses Landes unterstehen im anderen Land den Steuern und Abgaben, welche in diesem Land auf die Vermögensmassen, Berechtigungen und Verpflichtungen des Landes oder der öffentlichen Körperschaften oder Betriebe erhoben werden.
3. In Anwendung des vorstehenden Abs. 2 wird die Verwaltung der Saargruben von der saarländischen Vermögensteuer befreit sowie von den zusätzlichen Steuern, welche auf Vermögensmassen erhoben werden, die der Vermögensteuer unterliegen.

Im übrigen unterliegt sie ausschließlich den Steuern und Abgaben des allgemeinen Rechts, welche von gewerblichen Unternehmen erhoben werden. Die für die Veranlagung zur Körperschaftssteuer ausgewiesenen Gewinne der Grubenverwaltung stellen den Reinertrag des Wirtschaftsjahres dar, nachdem die Verlustvorträge der vorausgegangenen Wirtschaftsjahre, die Betriebsunkosten und sonstige Lasten, die Absetzungen für Abnutzungen, die steuerfreien Rücklagen und die Rückstellungen berücksichtigt worden sind.

Die Absetzungen für Abnutzung werden pauschal auf 11 % des Umsatzes bemessen. Der Pauschalsatz von 11 % ist alle 3 Jahre, nach Veröffentlichung dieser Satzung, durch die in Art. 58 vorgesehene gemischte Kommission nach Anhörung der Grubenverwaltung einer Nachprüfung zu unterziehen.

II. Teil

Haushaltsmaßnahmen

Artikel 17

Als für die beiden Länder gemeinsame Einnahmen werden gelten:

1. das Aufkommen der im Art. 6 aufgeführten Steuern und Gebühren, insoweit sie im Saarland in Anwendung kommen.
2. Nach Einbeziehung des Saarlandes in das französische Zollgebiet, das Aufkommen an Zöllen, Steuern, Gebühren und Einnahmen aller Art, die durch die französische Zollverwaltung unmittelbar in beiden Ländern zugunsten des Staatshaushaltes erhoben werden.

Als gemeinsame Ausgaben werden gelten:

1. Die Kosten für die Errichtung und den Unterhalt der Verwaltungsstellen von gemeinsamem Interesse, deren Liste durch die in Art. 58 vorgesehene Kommission aufgestellt wird.
2. Die Zuschüsse, die sowohl im Saarland als auch in Frankreich gewährt werden, um den Preis von allgemeinen Gebrauchsgütern zu senken.
3. Nach Einbeziehung des Saarlandes in das französische Zollgebiet: die Ausgaben der französischen Zollverwaltung einschließlich der Pensionen, die den ehemaligen Beamten dieser Verwaltung sowie deren Angehörigen bezahlt werden.

Artikel 18

Die gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben werden zwischen Frankreich und dem Saarland verteilt im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der beiden Länder nach dem Stand der letzten Erhebungen, die jedes Jahr am 31. Dezember veröffentlicht werden.

Die Zivilbeamten und Militärpersonen sowie alle Angestellten der Departements, Gemeinden und Ortsverbände eines der beiden Länder, die infolge ihrer Tätigkeit sich im anderen Lande aufhalten, werden nicht in die Bevölkerungszahl des Landes aufgenommen, welche für die in diesem Artikel vorgesehene Berechnung in Betracht kommt.

Artikel 19

Zu Lasten des Saarlandes gehen:

1. die Kosten, die Frankreich infolge der Einführung des Franc im Saarland zu tragen hatte;
2. die Unkosten, die Frankreich im Saarland für die Verwaltung, die Kontrolle und die Sicherheit des Landes erstehen im Rahmen eines Höchstbetrages, der 7,5 % der Ausgaben, die im ordentlichen Haushalt des Saarlandes vorgesehen sind, nicht übersteigt. Dieser Betrag von 7,5 % wird jedoch auf 10 % erhöht für den Zeitraum zwischen dem Tag der Einführung des Franc und dem 31. Dezember 1948;
3. die Kosten für den Bau und die Einrichtung von Gebäuden für die Zollverwaltung und deren Beamten. Diese Gebäude verbleiben im Eigentum des Saarlandes. Frankreich zahlt jedoch, für ihre Benutzung, an das Saarland eine Entschädigung, welche den Zinsen für die vom Saarland in Ausführung dieses Absatzes entstandenen Kosten entspricht. Der Zinssatz ist der Satz für französische Schatzanweisungen auf 2 Jahre.

Artikel 20

Die Abrechnung der von beiden Ländern in Ausführung der Art. 17—19 geschuldeten Beträge erfolgt jedes Jahr durch die gemischte Kommission, die in Art. 58 vorgesehen ist. Die Fälligkeit der Beträge, die laut der sich in vorstehendem Absatz ergebenden Abrechnung geschuldet sind, wird auf den 30. Juni eines jeden Jahres für die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres festgesetzt.

Am 30. September, 31. Dezember und 31. März werden Vorschüsse bezahlt, die sich auf 25% des Betrages des vorangegangenen Jahres belaufen.

Artikel 21

Die ordentlichen Ausgaben des Saarlandes müssen durch laufende Einnahmen gedeckt werden.

Die außerordentlichen Ausgaben müssen durch den Überschuß des ordentlichen Haushaltes, durch außerordentliche Einnahmen oder durch Anleihen gedeckt werden.

Falls die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, ordnet die in Art. 58 vorgesehene gemischte Kommission die erforderlichen haushaltmäßigen oder steuerlichen Maßnahmen an, um die Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

III. Teil

Doppelversteuerungen

Kapitel I

Einkommen- und Vermögensteuer

Artikel 22

Die Einkünfte aus unbeweglichen Gütern, Gewinne aus landwirtschaftlichen Betrieben einbegriffen, werden nur in dem Lande, in dem sie gelegen sind, versteuert.

Artikel 23

Einkünfte aus Gewerbebetrieben (Industrie, Gruben, Handel, Banken, Versicherungen) sind nur in dem Land zu versteuern, in welchem sich eine ständige Betriebsstätte befindet.

Wenn ein Unternehmen in beiden Ländern feste Betriebsstätten unterhält, so versteuert jedes Land nur das Einkommen, welches sich aus der Tätigkeit der im eigenen Land bestehenden festen Betriebsstätte ergibt. Dieses so steuerpflichtige Einkommen kann den Betrag des durch die feste Betriebsstätte erzielten Gewinnes aus Gewerbebetrieben nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls die Gewinne und Vorteile einzubegreifen sind, die indirekt aus diesem Betrieb herausgezogen oder Dritten zugewiesen und gewährt wurden, sei es durch Erhöhung oder Senkung der Ein- oder Verkaufspreise, sei es durch jedes andere Mittel. Ein Anteil der Generalunkosten des Hauptsitzes des Unternehmens wird auf die Ergebnisse der verschiedenen festen Betriebsstätten angerechnet.

Die französische Verwaltung der direkten Steuern und die saarländische Steuerverwaltung einigen sich gegebenenfalls über die Festlegung des

Verteilungsplanes, wenn eine ordnungsmäßige Buchführung nicht vorliegt, aus der genau und deutlich die Gewinne der auf ihrem Gebiet gelegenen ständigen Betriebe hervorgeht.

Artikel 24

Wenn ein Unternehmen in einem der beiden Länder infolge einer Beteiligung an der Verwaltung oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Landes diesem in den geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen stellt oder auferlegt, die von denen abweichen, wie sie einem fremden Unternehmen zugestanden worden wären, so können sämtliche Gewinne, die normalerweise von dem ersten Unternehmen auszuweisen wären, aber auf diese Weise dem zweiten überschrieben worden sind, dem steuerpflichtigen Gewinn des ersten Unternehmens einverleibt werden.

Ein Unternehmen wird dann als Teilhaber an der Verwaltung oder am Kapital eines anderen Unternehmens betrachtet, wenn insbesondere die gleichen Personen mittelbar oder unmittelbar an der Verwaltung oder dem Kapital der beiden Unternehmen beteiligt sind.

Artikel 25

In Anlehnung an Art. 23 werden die Steuern, die auf Einkommen aus Binnenschiffahrtsunternehmen erhoben werden, in dem Lande vereinbart, in welchem sich der Sitz der tatsächlichen Leitung des Unternehmens befindet; ist dieser Sitz unstet, so wird die Steuer im Mutterland des Unternehmens erhoben unter der Bedingung, daß das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet dieses Landes ausdehnt.

Artikel 26

Die Einkünfte aus Wertpapieren sind in dem Lande steuerpflichtig, in welchem der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Jedoch steht jedem Land das Recht zu, gemäß seiner allgemeinen Gesetzgebung, die Kapitalertragsteuer aus Wertpapieren zu erheben, die von Gesellschaften oder anderen Körperschaften ausgegeben sind, welche ihren steuerlichen Wohnsitz dortselbst haben.

In diesem Fall wird die so erhobene Steuer von der Steuer, die im anderen Land fällig ist, abgesetzt.

Artikel 27

Die Einkommensteuer aus Darlehen, Hinterlegungen, Guthaben und sonstigen Forderungen wird nur in dem Lande erhoben, in welchem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Unterhält der Gläubiger in beiden Ländern ständige Betriebe und hat einer dieser Betriebe ein Darlehen gewährt oder eine Hinterlegung vollzogen, so wird die Steuer in dem Land erhoben, in dem der gebende Betrieb gelegen ist.

Artikel 28

Wenn eine Genossenschaft, Handelsgesellschaft oder ein Unternehmen, dessen Sitz sich in einem der beiden Länder befindet, eine ständige Betriebsstätte in dem anderen Land unterhält, wird die Einkommensteuer aus Wertpapieren, die demgemäß in diesem Land geschuldet ist, auf den Steuerbetrag, der für dasselbe Rechnungsjahr im anderen Lande fällig ist, angerechnet.

Eine Gesellschaft, deren steuerlicher Wohnsitz in einem der beiden Länder gelegen ist, kann im anderen Land hinsichtlich ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht veranlagt werden infolge ihrer Beteiligung an der Verwaltung oder an dem Kapital einer Gesellschaft, deren steuerlicher Wohnsitz im anderen Land gelegen ist oder wegen jeglicher anderweitigen Verbindung mit dieser Gesellschaft. Die von letzterer Gesellschaft verteilten Gewinne jedoch, die der Steuer auf Einkünfte aus Wertpapieren unterliegen, werden gegebenenfalls für die Steuerveranlagung um sämtliche Gewinne oder Vorteile erhöht, die erstere Gesellschaft indirekt aus der letzten Gesellschaft gemäß den in Art. 23 und 24 vorgesehenen Bedingungen gezogen hat.

Jedes Land behält sich jedoch das Recht vor, gemäß seiner allgemeinen Gesetzgebung, die von Gesellschaften oder juristischen Personen einbehaltenen Steuerabzugsbeträge zu erheben. In diesem Falle wird die so einbehaltene Steuer von derjenigen, die im Lande zu erheben ist, abgezogen.

Artikel 29

Tantiemen, Anwesenheitsgelder und sonstige Einnahmen der Verwaltungsratsmitglieder und Direktoren von Kapitalgesellschaften sind in dem Land zu versteuern, in welchem sich der steuerliche Wohnsitz der Gesellschaft befindet unter Vorbehalt der Anwendung des Art. 32 in Bezug auf die von den Betreffenden in anderer Eigenschaft bezogenen Beträge.

Artikel 30

Gehälter, Pensionen, Löhne oder sonstige Besoldungen werden nur im Lande des Schuldners veranlagt, wenn sie vom Staat, den Departements, den Gemeinden oder sonstigen rechtmäßig nach der internen Gesetzgebung des einen oder des anderen Landes gebildeten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Entgelt für eine bestehende oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden.

Artikel 31

Die Privatpersonen und Renten auf Lebenszeit aus einem Land, die an Personen bezahlt werden, deren steuerlicher Wohnsitz sich im anderen Land befindet, sind im ersten Lande steuerfrei.

Artikel 32

Unter Vorbehalt, der im vorstehenden Art. 30 vorgesehenen Bestimmungen, werden die Gehälter, Löhne und sonstige ähnliche Entschädigungen nur in dem Lande veranlagt, in welchem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, die als Ursprung der Einkommen anzusehen ist.

Jedoch werden die Entschädigungen von Personen, die ihren Dienst auf Transportmitteln versehen, die für den Verkehr zwischen den beiden Ländern benutzt werden, nur in dem Lande versteuert, in welchem der Empfänger dieser Entschädigungen seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Für die Anwendung des ersten Absatzes dieses Artikels ist die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem der beiden Länder als nicht gegeben zu betrachten, wenn ein Lohnempfänger eines Unternehmens aus dem anderen Land im Gebiet des ersten Landes einen vorübergehenden Auftrag ausführt, welcher nur einen kurzen Aufenthalt bedingt, während welchem der Lohn weiter von der Firma getragen wird.

Artikel 33

Die aus der Ausübung eines freien Berufes stammenden Einkünfte und im allgemeinen alle Einkünfte aus anderen Tätigkeiten als jene, welche in den Art. 29—30—32 bezeichnet sind, werden nur in dem Lande versteuert, in welchem die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Für die Anwendung des vorstehenden Absatzes wird die persönliche Tätigkeit in einem der beiden Länder nur dann als gegeben betrachtet, wenn dieselbe mit einem festen Standort in diesem Lande verbunden ist. Als freie Berufe im Sinne des vorliegenden Artikels gelten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, literarische Lehr- oder pädagogische Berufe, sowie die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten.

Artikel 34

Die für die Nutznießung von unbeweglichen Gütern, für die Ausbeutung von Gruben, Steinbrüchen geschuldeten Beträge sowie sonstige natürliche Einnahmen, werden in dem Lande versteuert, in welchem diese Güter, Gruben, Brüche und andere natürliche Erträgnisse gelegen sind. Die Urheberrechte sowie die Einnahmen oder geschuldeten Beträge, die sich aus dem Verkauf oder der Übertragung von Ausbeutungslizenzen, Patenten, Schutzmarken, Geheimverfahren und Formeln ergeben und die in einem der beiden Länder einer Person ausbezahlt werden, deren steuerlicher Wohnsitz im anderen Land gelegen ist, sind in dem ersten Land steuerfrei, wenn die betreffende Person ihre Tätigkeit dort nicht in Verbindung mit einem ständigen Unternehmen ausübt.

Die Worte „geschuldete Beträge“ (redevance) in Absatz 2 dieses Artikels sind so zu verstehen, daß darin ebenfalls die Einkommen aus der Vermietung von Lichtspieelfilmen einbegriffen sind.

Wenn der geschuldete Betrag den normalen und wesentlichen Wert der Rechte übersteigt, für welche er bezahlt wird, so kann die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Befreiung nur auf den Teil des geschuldeten Betrages Anwendung finden, der diesem normalen und wesentlichen Wert entspricht.

Artikel 35

Die Studenten und Lehrlinge eines der beiden Länder, die sich im anderen Lande ausschließlich zu Studienzwecken oder für ihre berufliche Ausbildung aufhalten, werden von diesem in steuerlicher Hinsicht für die Zuweisungen, die sie von einer Person mit steuerlichem Wohnsitz im ersten Land erhalten, nicht erfaßt.

Artikel 36

Die in vorstehenden Artikeln nicht aufgeführten Einkünfte werden nur in dem Land besteuert, in dem der Berechtigte seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Artikel 37

In jedem Land wird eine persönliche Steuer auf dasjenige Einkommen oder Vermögen erhoben, das in diesem Land ausschließlich unter Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Statuts zu veranlagen ist. Dabei ist die Steuer nach dem Steuersatz zu berechnen, der dem Gesamteinkommen oder dem Gesamtvermögen entspricht. Sie wird aber nur mit dem Teilbetrag erhoben, der sich aus dem Verhältnis des auf dieses Land entfallenden Einkommens oder Vermögens zum Gesamteinkommen oder Gesamtvermögen ergibt.

Artikel 38

Eine laufende Vermögensteuer kann nur in dem Land erhoben werden, welche nach den Bestimmungen der vorliegenden Satzung das Recht eingeräumt wird, das Einkommen aus diesem Vermögen zu veranlagern. Wirtschaftsgüter, aus denen keine Einkünfte erzielt werden können, sind in dem Lande zu veranlagern, in dem der Steuerzahler seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Kapitel II

Erbschaftssteuer

Artikel 39.

Die Liegenschaften und Rechte auf unbewegliche Güter, die aus dem Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Länder stammen, unterliegen der Erbschaftssteuer nur in dem Lande, in dem sie gelegen sind.

Artikel 40

Die körperlichen beweglichen Wirtschaftsgüter, welche in Art. 41 nicht aufgeführt sind und aus dem Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Länder stammen, unterliegen den in Art. 39 aufgestellten Richtlinien.

Artikel 41

Die beweglichen Güter aus einem Nachlaß von Angehörigen eines der beiden Länder, die in Handels-Industrie und anderen Unternehmen einschl. der Schifffahrt-, Luftfahrt- und Binnenschifffahrtsgesellschaften angelegt sind, unterliegen der Erbschaftssteuer nach folgenden Richtlinien:

- a) unterhält das Unternehmen einen ständigen Betrieb nur in einem der beiden Länder, so werden die Güter nur in diesem Lande veranlagt;
- b) unterhält das Unternehmen einen ständigen Betrieb in beiden Ländern, so werden die Güter in jedem Lande veranlagt und zwar nach dem Maßstab, in welchem die betr. Güter dem in jedem Land befindlichen Betrieb überlassen sind.

Artikel 42

Die aus dem Nachlasse eines Angehörigen eines der beiden Länder stammenden Güter, welche nicht unter die Bestimmungen der Art. 39, 40 oder 41 fallen, unterliegen den folgenden Richtlinien:

- a) wenn der Verstorbene im Augenblick seines Ablebens in einem der beiden Länder seinen Wohnsitz hatte, so unterliegen die betreffenden Güter der Erbschaftssteuer nur in diesem Land;
- b) wenn der Verstorbene keinen Wohnsitz in einem der beiden Länder hatte, so werden die betr. Güter in Bezug auf die Erbschaftssteuer nur in dem Lande veranlagt, dessen Staatsangehöriger der Verstorbene war; war der Verstorbene bei seinem Ableben Angehöriger der beiden Länder, so wird jeder Einzelfall von den Steuerbehörden der beiden Länder durch Sonderabmachungen geregelt.

Als Wohnsitz im Sinne des vorliegenden Artikels gilt der Ort, an dem der Betreffende seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d. h. eine ständige Heim- oder Wohnstätte hat.

Wenn ein Beamter eines der beiden Länder oder einer öffentlichen Gemeinschaft dieser Länder für die gewöhnliche Ausübung seiner Tätigkeit seinen ständigen Wohnsitz im anderen Lande hat, so ist sein Wohnsitz im Sinne des vorliegenden Artikels und der seiner Familienangehörigen, die in einer Gemeinschaft zusammenleben, im letzten ständigen Wohnort seines Heimatlandes bestehen geblieben.

Artikel 43

Die Schulden eines in Art. 41 aufgeführten Betriebes werden auf die Güter, die diesem Betrieb gehören, angerechnet. Wenn das Unternehmen einen ständigen Betrieb in beiden Ländern unterhält, so sind die Schulden auf die Güter anzurechnen, die demjenigen Betrieb gehören, welcher die Schulden zu tilgen hat.

Schulden, die durch Liegenschaften oder grundstücksgleiche Rechte, oder durch Wirtschaftsgüter im Sinne des Art. 41 gesichert sind, werden auf diese Güter angerechnet. Wenn dieselbe Schuld gleichzeitig durch Güter verbürgt ist, die in beiden Ländern gelegen sind, so erfolgt die Anrechnung auf die Güter, die sich in jedem Land befinden nach Maßgabe des zu veranlagenden Wertes dieser Güter.

Diese Bestimmung erstreckt sich auf die in Abs. 1 bezeichneten Schulden nur insoweit, als diese Schulden durch die hier vorgesehene Anrechnung nicht gedeckt sind.

Die in den Abs. 1 und 2 nicht vorgesehenen Schulden werden auf die Güter angerechnet, die den Bestimmungen des Art. 42 unterliegen.

Wenn die Anrechnung, die in den drei vorstehenden Absätzen vorgesehen ist, einen ungedeckten Restbetrag bestehen läßt, so wird dieser von den anderen Gütern abgezogen, die der Erbschaftssteuer in demselben Land unterliegen. Wenn in diesem Land keine anderen steuerpflichtigen Güter mehr bestehen, oder wenn der Abzug trotzdem einen ungedeckten Restbetrag hinterläßt, so wird dieser auf die in dem anderen Land der Steuer unterliegenden Güter angerechnet.

Artikel 44

Wenn infolge eines Todesfalles ein Nachlaß zu einem Teil in dem ersten, zum anderen Teil in dem zweiten Land zu veranlagern ist, so kann jedes Land für die Festsetzung des Steuersatzes den Wert des Gesamtnachlasses zu Grunde legen.

Kapitel III

Indirekte Steuern — Verkehrsteuern —

Stempelgebühren

Artikel 45

Jedes der beiden Länder befreit von den in den obigen Art. 6 und 7 vorgesehenen Steuern und Abgaben die Rechtsvorgänge und Werte, welche im anderen Land vorschriftsmäßig versteuert worden sind.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 46

Für die Anwendung der Art. 22 bis 24 der vorliegenden Satzung bezeichnet das Wort „Person“:

- a) alle natürlichen Personen,
- b) alle juristischen Personen,
- c) alle Vereinigungen natürlicher Personen, welche die Eigenschaft einer juristischen Person nicht besitzen.

Der Ausdruck „ständige Betriebsstätte“ bezeichnet den Sitz von tatsächlichen Direktionen, Filialen, Fabriken oder anderen ständigen Einrichtungen, in welchen die gesamte oder teilweise Tätigkeit des Unternehmens ausgeübt wird. Wenn ein Unternehmen des einen Landes im anderen Land Geschäfte durch Vermittlung eines dort ansässigen Vertreters abschließt, der die entsprechenden, für den Abschluß der Verträge notwendigen Vollmachten besitzt oder über ein Warenlager verfügt, das ihm erlaubt, die laufenden Bestellungen zu erledigen, so wird dasselbe als ein Unternehmen betrachtet, welches einen ständigen Betrieb in diesem Lande unterhält. Andererseits gelten folgende Einschränkungen:

1. Die Tatsache, daß ein in einem der beiden Länder eingerichtetes Unternehmen durch Vermittlung eines Vertreters, eines Maklers oder einer Filiale Handelsbeziehungen mit den anderen Ländern unterhält, bedeutet nicht, daß dieses Unternehmen einen ständigen Betrieb in diesem letzteren Lande hat.
2. Aus der Tatsache, daß ein Unternehmen eines der beiden Länder im anderen Land, selbst in der Form eines ständigen Betriebes, Kontore besitzt, die lediglich Waren für die Versorgung von in dem ersten Land befindlichen Verkaufsgesellschaften oder Veredelungsbetrieben einkaufen, darf keineswegs der Schluß gezogen werden, daß das Unternehmen im anderen Land eine ständige Betriebsstätte unterhält.
3. Für Versicherungsgesellschaften gilt eine von den vertragsschließenden Ländern beglaubigte Vertretung, die befugt ist, Quittungen über Prämieingänge auszustellen, als ständiger Betrieb.

Der steuerliche Wohnsitz der natürlichen Personen befindet sich am gewöhnlichen Wohnort, d. h. am Ort ihrer Heim- oder Wohnstätte oder, in Ermangelung einer solchen, am Hauptaufenthaltsort. Für juristische Personen sowie Vereinigungen natürlicher Personen, welche die Eigenschaft einer juristischen Person nicht besitzen, gilt als steuerlicher Wohnsitz der Ort, in welchem sich der Sitz ihrer tatsächlichen Leitung befindet.

Die Personen jedoch, die sich an Bord eines Schiffes aufhalten, haben ihren steuerlichen Wohnsitz im Lande des Heimathafens des Schiffes. Wenn der Schiffshalter seinen gewöhnlichen Wohnsitz an Bord des Schiffes hat, so befindet sich der Heimathafen in dem Lande, dessen Staatsangehöriger der Schiffshalter ist, sofern das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet seines Heimatlandes ausdehnt.

Artikel 47

Die Frage ob ein Gut oder Recht als bewegliches oder unbewegliches Gut zu betrachten ist, wird nach der Gesetzgebung desjenigen Landes entschieden, in welchem das betreffende Gut gelegen ist.

Artikel 48

Jeder Steuerzahler, der nachweisen kann, daß die von den beiden Ländern ergriffenen Maßnahmen für ihn zu einer Doppelbesteuerung in Bezug auf die in dieser Satzung vorgesehenen Steuern geführt haben, kann einen Antrag an das Land stellen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn dieser Steuerzahler eine Gesellschaft oder Körperschaft ist, an das Land, in welchem diese Gesellschaft oder Körperschaft entstanden oder gegründet worden ist. Wenn dieser Antrag begründet ist, kann sich die maßgebende Behörde des Landes mit der maßgebenden Behörde des anderen Landes in Verbindung setzen, um in gerechter Weise die Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Die maßgebenden Behörden der beiden Länder können ebenfalls in Verbindung treten, zwecks Vermeidung der Doppelbesteuerung in den Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, sowie in den Fällen, in welchen die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung zu Schwierigkeiten oder Zweifeln Anlaß geben können.

IV. Teil

Gegenseitige Rechtshilfe der beiden Verwaltungen

Kapitel I — Auskünfte betreffend die Steuer- veranlagungen

Artikel 49

Die Steuerbehörden der beiden Länder tauschen freiwillig alle Erfahrungen und Unterlagen aus, welche sie gemäß den Richtlinien der eigenen Gesetzgebung gesammelt haben und die für die Steuerveranlagung nützlich sein können.

Die Bedingungen unter welchen die Steuerbehörden der beiden Länder, die in diesem Art. vorgesehenen Auskünfte sowie die Art dieser Unterlagen gegenseitig austauschen, werden durch direkte Abmachungen zwischen den beiden Verwaltungen festgelegt.

Artikel 50

Für die Anwendung des Art. 49 wird im Saarland eine gesetzliche Regelung eingeführt, welche der saarländischen Verwaltung die Möglichkeit gibt, die für die Veranlagung oder Kontrolle der Steuern notwendigen Unterlagen zu sammeln und zwar unter denselben Bedingungen, die in Frankreich üblich sind, insbesondere in Bezug auf die Unterlagen, die vorgesehen sind im:

Code général français de impôts directs (französische Gesetzessammlung in bezug auf die direkten Steuern).

- Art. 70 — 71 — 72 (Gehälter — Löhne)
103 bis — 103 ter, 103 quater (Makler und verschiedene Verwaltungen).
156 ter und 156 quater (Zinsscheinverzeichnisse).
- Code francais de l'Enregistrement (französische Gesetzessammlung in bezug auf die Verkehrsteuern (Enregistrementssteuern).
- Art. 258 — 260 (Kassenschränke).
268 — 269 (Versicherungen).
271 — 272 (Hinterleger und Gläubiger).

Artikel 51

Die französischen Steuerbehörden und die saarländische Steuerbehörde tauschen außerdem auf besonderen Auftrag hin Auskünfte aus, die bestimmte Einzelfälle betreffen.

Kapitel II — Erhebungen

Artikel 52

Die Steuerbehörden eines jeden Landes gewähren sich gegenseitig Beistand und Mitwirkung in der Erhebung der Steuern, Zuschlägen, Zinsen, Unkosten und Strafen gemäß den Richtlinien ihrer eigenen Gesetzgebung, sofern die Steuern endgültig geschuldet sind.

Artikel 53

Die Zustellungen, Zwangsmaßnahmen, Vollstreckungen, erfolgen im Anschluß an die Vorlage einer Abschrift oder eines amtlichen Auszuges der Vollstreckungsurkunde, die gegebenenfalls von den Abschriften oder amtlichen Auszügen des endgültigen Entscheides begleitet sein müssen. Die Entscheidungen sind in der Form vollstreckbar, die der Gesetzgebung des Landes, in welchem die Eintreibung vollzogen wird, entspricht. Die einzutreibenden Steuerforderungen genießen dieselben Garantien und Vorrechte, wie die gleichen Steuerforderungen desjenigen Landes, in welchem die Eintreibung vollzogen wird.

Artikel 54

Bei Steuerforderungen, gegen die noch ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, darf die Steuerbehörde des Landes, das als Gläubiger auftritt, von der Steuerbehörde des anderen Landes verlangen, daß Sicherheitsmaßnahmen, unter Anwendung der Bestimmungen des vorhergehenden Art. ergriffen werden.

Kapitel III — Besondere Bestimmungen

Artikel 55

In Abweichung der Bestimmungen der Art. 53 und 54 führt die französische Zollverwaltung laut Art. 1 die Eintreibung ihrer Forderungen nach den eigenen Richtlinien durch.

Artikel 56

Die Erben eines französischen Staatsangehörigen, die in Frankreich ansässig sind, können Geldbeträge und Wertpapiere aus einem aus dem Saarland stammenden Nachlaß nur dann beanspruchen, wenn sie den im Art. 52 des französischen Gesetzes vom 13. Juli 1925 vorgesehenen Vorschriften genügt haben.

V. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel I — Anwendungsbereich

Artikel 57

Die Bestimmungen der vorliegenden Satzung finden Anwendung auf das französische Mutterland einerseits und das Saarland andererseits.

Kapitel II — Anwendungsbereich

Artikel 58

Die Durchführungsbestimmungen dieser Satzungen werden durch eine gemischte Kommission festgelegt werden, die sich wie folgt zusammensetzen wird:

- der Finanzminister der französischen Republik, oder sein Stellvertreter, als Vorsitzender;
- zwei französische Mitglieder, die durch die französische Regierung ernannt werden, und
- drei saarländische Mitglieder, die durch die saarländische Regierung ernannt werden.

Die Kommission wird ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden entscheiden.

Die Beschlüsse der gemischten Kommission werden in Frankreich und im Saarland in derselben Form wie die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Landes bekanntgegeben, veröffentlicht und ausgeführt werden.

Artikel 59

Der vorliegende Vertrag wird nach seiner Annahme durch die Verfassungsgebende Versammlung des Saarlandes in Kraft treten, mit der Veröffentlichung des im Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 1947 betr. die Einführung des Franc im Saarland vorgesehenen Erlaß durch die Regierung der französischen Republik.

Abkommen über die Organisation des Justizwesens im Saarland

Die Regierung der französischen Republik und die Regierung des Saarlandes sind über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Artikel 1

Die vorliegende Konvention hat den Zweck, die Auswirkungen festzustellen, die sich aus der Währungsvereinigung sowie aus der Zolleinheit und dem wirtschaftlichen Anschluß — nach Verwirklichung derselben — auf dem Gebiete der Rechtsprechung ergeben werden.

Artikel 2

Die Gesetzgebende Versammlung und die Regierung des Saarlandes sind allein zuständig, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren im Rahmen des Statuts und der Verfassung zu regeln. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß als Folge des wirtschaftlichen Anschlusses sowie der Währungs- und Zolleinheit des Saarlandes mit Frankreich eine Anpassung des Justizwesens erforderlich ist. Damit zwischen der französischen und saarländischen Wirtschaft jede unberechtigte Unterscheidung unterbleibt, müssen die französischen Vorschriften oder solche Vorschriften, die den französischen ähnlich sind, im Saarland Anwendung finden. Dieser Umstand verpflichtet beide Regierungen zum Erlaß von Bestimmungen, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten, unabhängig davon, ob die Anwendung der oben erwähnten Vorschriften unmittelbar oder auf Grund besonderer Gesetzgebung sichergestellt wird.

Außerdem sind besondere Verfahrensbestimmungen erforderlich, einerseits als Folge der Aufsichtsbefugnis des Vertreters Frankreichs und andererseits um den französischen Staatsbürgern den gleichen Schutz zu sichern, den sie vor den französischen Gerichten genießen und den die saarländischen Staatsbürger ebenfalls genießen, wenn sie vor französischen Gerichten erscheinen.

Abschnitt I

Zuständigkeit und Organisation der Gerichtsbarkeit.

Artikel 3

Beim Oberlandesgericht des Saarlandes wird ein französisch-saarländischer Senat errichtet. Seine Entscheidungen werden von fünf Berufsrichtern erlassen, von denen drei, einschließlich des Vorsitzenden, französische Richter sind.

Das Amt des Staatsanwalts führt ebenfalls ein französischer Beamter.

Artikel 4

Die Befugnisse und Vorrechte, die in Frankreich den Oberlandesgerichtspräsidenten zuerkannt sind, werden gegenüber den im Saarland tätigen französischen Richtern dem französischen Richter übertragen, der dort den höchsten Rang bekleidet.

Artikel 5

Die Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichtes, welcher sämtliche Staatsanwaltschaften der verschiedenen Gerichte des Saarlandes untergeordnet sind, unterliegt der Leitung und Aufsicht zweier Generalstaatsanwälte — eines französischen und eines saarländischen —, welche das Amt des Staatsanwaltschaftsleiters ausüben; der Erstere, für die Sachen, die zur Zuständigkeit des französisch-saarländischen Senats gehören, der Letztere für die übrigen Sachen, die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören. Außerdem muß der französische Generalstaatsanwalt von allen Sachen Mitteilung erhalten, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Saarland gehören.

Die Staatsanwaltschaft besteht neben den Generalstaatsanwälten aus französischen und saarländischen Staatsanwaltsvertretern.

Die Befugnisse und Vorrechte, die in Frankreich den Generalstaatsanwälten zuerkannt sind, werden gegenüber der französischen Staatsanwaltschaft im Saarland dem französischen Beamten übertragen, der in der Staatsanwaltschaft den höchsten Rang bekleidet. Dieser untersteht in der Ausübung der erwähnten Befugnisse sowie in der Ausübung der Vollmachten, die durch die vorliegende Konvention der Staatsanwaltschaft zuerkannt sind, nur der französischen Regierung.

Der französische Generalstaatsanwalt ist berechtigt, bei jedem Gericht seines Bereiches Staatsanwaltsvertreter zeitweilig oder ständig einzusetzen.

Artikel 6

Falls Berufung gegen Urteile der Landgerichte eingelegt wird, ist der französisch-saarländische Senat des Oberlandesgerichtes ausschließlich zuständig:

1. in allen Sachen, in denen die französische Gesetzgebung unmittelbar anzuwenden ist,
2. in allen Sachen, in denen, um die notwendige Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren, das französische Recht, sei es dem Wortlaut nach, sei es im Wege der Angleichung, für anwendbar erklärt worden ist, insbesondere in allen Fragen des wirtschaftlichen Anschlusses, speziell für die Durchführung der Gesetze über die Preise, die Löhne und die Gehälter.

Zur Zuständigkeit dieses Senats gehören ebenfalls die Aburteilung von Verbrechen und die Berufungsverhandlung über Vergehen, wenn eine Person mit der Eigenschaft eines französischen Beamten, die im Saarland tätig ist, oder eine Militärperson der französischen Armee angeklagt oder verletzt sind.

Bei jedem Verfahren, das vor dem Oberlandesgericht schwebt und in dem der französisch-saarländische Senat zuständig ist, kann der französische Staatsanwalt bis zum Erlaß eines Urteils die Weiterleitung an den französisch-saarländischen Senat beantragen, wenn dieser nicht befaßt worden ist.

Der Senat entscheidet dann über seine eigene Zuständigkeit. Im Falle der Bejahung dieser Zuständigkeit durch den Senat entfällt die Zuständigkeit des bisherigen Gerichts.

Artikel 7

Die Organisation und die Zuständigkeit des Landgerichts werden vom saarländischen Gesetzgeber unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen festgelegt:

In allen Straf-, bürgerlichen oder handelsrechtlichen Angelegenheiten setzen sich die Kammern des Landgerichtes aus je drei Mitgliedern zusammen.

Das Landgericht entscheidet in erster Instanz über alle Verstöße, für welche der Amtsrichter gemäß Artikel 8 der vorliegenden Konvention nicht zuständig ist. Es entscheidet ebenfalls in zweiter Instanz, wenn, gemäß dem nachstehenden Artikel 9, gegen Urteile des Amtsrichters Berufung eingelegt wird.

In Sachen, für welche nach den französischen Zollgesetzen und Zollordnungen sowie nach der französischen Devisengesetzgebung die französischen ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist das Landgericht in erster Instanz ausschließlich zuständig, sowie

1. in Sachen, die die Erteilung von Quittungen, Passierscheinen und Zollbegleitschreiben (Artikel 559 des französischen Zollgesetzbuches) betreffen;

2. in Sachen unbegründeter Beschlagnahmen (Artikel 528 des Zollgesetzbuches);

3. in Sachen ergebnisloser Haussuchungen (Artikel 485 des Zollgesetzbuches);

4. in Sachen, in denen Wagenfahrer, die trotz Besitzes vorschriftsmäßiger Papiere zum Zwecke der Durchsuchung zu einem Zollbüro gebracht wurden (Artikel 456 des Zollgesetzbuches).

Das Amt des Staatsanwalts muß in obigen Fällen von einem französischen Beamten, und zwar von einem Vertreter des französischen Generalstaatsanwalts ausgeübt werden.

Gegen Entscheidungen des Landgerichts in Sachen, die zur Zuständigkeit des französisch-saarländischen Senats gehören, ist die Berufung bei diesem Senat zulässig.

Artikel 8

In strafrechtlichen Angelegenheiten beschränkt sich die Zuständigkeit des Amtsrichters auf Verstöße, die im Landesrecht als „Übertretungen“ (Contraventions) bezeichnet werden, außerdem auf alle Fälle, in denen das Privatklageverfahren zulässig ist. Der Staatsanwaltschaft steht das Recht zu, in diesen letzteren Fällen vor der Strafkammer Anklage zu erheben.

Im Falle eines Zusammenhangs mehrerer Straftaten verschiedener Art wird der Gesamttatbestand vor das Gericht gebracht, das die höchste Zuständigkeit besitzt.

Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen kann näher bestimmt werden durch die gemischte Kommission, die in Artikel 27 dieser Konvention vorgesehen ist, wobei Bedingung ist, daß die Zuständigkeit des französisch-saarländischen Senats des Oberlandesgerichts durch Entscheidungen dieser Kommission nicht geändert werden kann.

Artikel 9

Gegen Urteile des Amtsrichters in Strafsachen kann in den Fällen, die in Artikel 6, Ziffer 1 und 2, behandelt sind, nur Berufung eingelegt werden, wenn auf eine Gefängnis- oder Haftstrafe oder eine Geldstrafe über 1000 Francs erkannt worden ist.

Gegen die erstinstanzlichen Urteile der Strafkammern beim Landgericht ist in allen Fällen Berufung zulässig.

Artikel 10

Die Entscheidungen des französisch-saarländischen Senats des Oberlandesgerichts können vor dem Kassationshof (Cours de cassation) nach den Bestimmungen der französischen Gesetzgebung angefochten werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen die im obigen Artikel 6, Ziffer 1 und 2, bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen ist das Rechtsmittel der Kassation gegeben und zwar zu den gleichen Bedingungen wie bei der Verletzung des französischen Gesetzes.

Artikel 11

Die Organisation und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Saarlandes werden vom saarländischen Gesetzgeber bestimmt. In Sachen, die das Zoll- und Steuerrecht betreffen, sind die Verwaltungsgerichte des Saarlandes in allen Fällen zuständig, in denen auch die französischen Verwaltungsgerichte zuständig sind. In solchen Fällen kann auch die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes des Saarlandes vor dem französischen Staatsrat (Conseil d'Etat) im Rechtsmittelwege angefochten werden und zwar unter den Bedingungen, die in der französischen Gesetzgebung vorgesehen sind. Für die gegen die französische Verwaltung geltend gemachten Ersatzansprüche, die auf Tatbeständen beruhen, die nach Inkrafttreten dieser Konvention eingetreten sind, ist der französische Staatsrat (Conseil d'Etat) in erster und letzter Instanz zuständig, soweit der Ersatzanspruch nicht unmittelbar mit dem Steuereinziehungsverfahren zusammenhängt.

Abschnitt II

Verfahren

Artikel 12

Das Verfahren vor den saarländischen Gerichten richtet sich nach der saarländischen Gesetzgebung, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 13

Vor dem französisch-saarländischen Senat findet in Strafsachen das Verfahren Anwendung, das in der französischen Strafprozeßordnung und in Sondergesetzen geregelt ist.

Artikel 14

Das französische Gesetz vom 8. Dezember 1897 über die Rechtsgarantien der Verteidigung findet in allen Verfahren Anwendung, die gegen einen französischen Staatsangehörigen eingeleitet sind.

Artikel 15

Der Artikel 19 der Rechtsanordnung vom 1. April 1946 sowie des § 153, Absatz 2, der im Saarland gültigen Strafprozeßordnung soll insoweit abgeändert werden, daß die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft von der Genehmigung des Amtsrichters nicht mehr abhängig ist. Der Absatz 3 des oben erwähnten § 153 wird gestrichen.

Artikel 16

Bezüglich der Verbrechen und Vergehen für welche der französisch-saarländische Senat des Oberlandesgerichtes unmittelbar oder auf Grund einer evtl. Berufung zuständig ist, wird die französische Gesetzgebung betreffend den Aufschub der Strafvollstreckung in ihrer Gesamtheit eingeführt.

Artikel 17

In Abweichung von § 391 der Zivilprozeßordnung und in Abweichung von § 59 der saarländischen Strafprozeßordnung sind die Zeugen bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung sowohl als auch in den Hauptverhandlungen vor dem ersuchten und beauftragten Richter auf Antrag des Angeklagten oder des Vertreters der Staatsanwaltschaft vor ihrer Aussage zu beedigen.

Artikel 18

In bürgerlichen und handelsrechtlichen Sachen wird der Personalarrest hinsichtlich französischer Staatsangehöriger nicht angewendet.

Artikel 19

Die deutsche Sprache ist die Gerichtssprache. Jedoch sind die deutsche und die französische Sprache gleichzeitig als Gerichtssprache zu betrachten in den in Artikel 6 vorgesehenen Fällen und in Sachen, die die Zoll- und Devisengesetzgebung betreffen.

Das Urteil wird von dem Amtsrichter sowie von dem Landgericht in deutscher Sprache verfaßt, vorbehaltlich der Angelegenheiten betreffend die Zoll- und die Devisen-Gesetzgebung, bei denen die Urteilsurkunde in französischer Sprache zu verfassen ist.

Das Urteil wird vom Oberlandesgericht in deutscher Sprache abgefaßt, vorbehaltlich der Urteile des französisch-saarländischen Senats, die in französischer Sprache zu verfassen sind.

Eine Übersetzung der Urteile und der Beschlüsse kann auf Antrag des Staatsanwalts oder der Partei ausgehändigt werden, doch hat die bei den Akten befindliche Urkunde allein Geltung, gleichgültig in welcher Sprache sie verfaßt worden ist.

Die Rechtsmittelschriften an den Conseil d'Etat gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte werden von einer durch den Gerichtsvorsitzenden bestätigten Übersetzung begleitet, die allein maßgeblich ist.

Artikel 20

Der französisch-saarländische Senat des Oberlandesgerichts erläßt seine Urteile im Namen des französischen und des saarländischen Volkes.

Diese Urteile sind mit der im Erlaß 47-1047 vom 12. Juni 1946 vorgesehenen Vollstreckungsklausel und dann mit der im Saarland üblichen Vollstreckungsklausel zu versehen.

Sie sind in Frankreich ebenso wie im Saarland unmittelbar vollstreckbar.

Artikel 21

Urteile und Beschlüsse sämtlicher übrigen Gerichte sind mit der im Saarland üblichen Vollstreckungsklausel zu versehen. Zur Vollstreckung in Frankreich ist das vereinfachte Exequatur erforderlich. Die Urteile und Beschlüsse sämtlicher französischen Gerichte sind gleichfalls auf Grund des vereinfachten Exequatur im Saarland vollstreckbar.

Artikel 22

In den Fällen der gegenseitigen Rechtshilfe zwischen Frankreich und dem Saarland werden die Ausführungsformen von jeweils gültigen bürgerlichen Landesgesetz bestimmt. Die Bedingungen und die Folgen der Ausführungen sind diejenigen, die in den Artikeln 3 bis 5, 7, 8, 21, 23 bis 27 des französischen Gesetzes vom 10. März 1927 dargestellt sind. Diese Bestimmungen finden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Saarland Anwendung.

Auch die Bestimmungen der Artikel 30 bis 34 dieses Gesetzes sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit im Saarland anzuwenden.

Abschnitt III

Sonderbestimmungen.

Artikel 23

Der Vertreter der französischen Republik im Saarland, der Secrétaire Général Délégué, der Conseiller Economique, der Conseiller Financier, der Conseiller Juridique, der Vorsitzende des französisch-saarländischen Senats beim Oberlandesgericht Saarbrücken, der französische Generalstaatsanwalt und der Chef de la Sûreté genießen eine völlige Immunität vor jeder gerichtlichen Verfolgung im Saarland.

Die französischen Gerichtspersonen genießen die Vorzugsrechte, die auf Grund des französischen Gesetzes mit ihrem Amt verbunden sind.

Artikel 24

Die im Saarland stationierten Angehörigen der französischen Armee sind für alle Verstöße, die sie evtl. begehen könnten, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Falls die Militärgerichte nach dem französischen Gesetzbuch über das Kriegsgerichtswesen nicht zuständig sein sollten, kann die Sache auf Antrag des Vertreters Frankreichs im Saarland vor jeder Endentscheidung vor die Militärgerichtsbarkeit gebracht werden.

Artikel 25

Jede auf eine Freiheitsstrafe lautende Entscheidung gegen einen französischen Staatsangehörigen muß innerhalb einer Frist von drei Tagen zur Kenntnis des französischen Generalstaatsanwalts gebracht werden. Die Untersuchungshaft gegen einen französischen Staatsangehörigen oder eine Militärperson der französischen Armee darf ohne das Visum des französischen Generalstaatsanwalts nicht über drei Tage hinaus ausgedehnt werden.

Artikel 26

Bei allen Strafsachen, in welchen ein französischer Beamter, der im Saarland tätig ist, oder eine Militärperson der französischen Armee beteiligt ist — mit Ausnahme derjenigen Sachen, die Übertretungen betreffen —, wird das Amt des Staatsanwalts von einem französischen Beamten der Staatsanwaltschaft ausgeübt.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen.

Artikel 27

Alle Streitfragen, die die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention betreffen, werden einer gemischten Kommission zur Entscheidung vorgelegt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

der Justizminister der französischen Republik als Präsident,
zwei französische Mitglieder, von denen einer ein richterlicher Beamter sein muß; beide werden durch die französische Regierung bestimmt,
drei saarländische Mitglieder, von denen einer saarländischer Richter sein muß; diese werden durch die saarländische Regierung bestimmt.

Die Beschlüsse dieser Kommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Entscheidungen dieser Kommission, die sich auf Auslegung und Anwendung der vorliegenden Konvention beziehen, erlangen mit ihrer Veröffentlichung in Frankreich und im Saarland Rechtskraft. Diese Veröffentlichung muß in den Formen der amtlichen Bekanntmachungen erfolgen.

Artikel 28

Die vorliegende Konvention tritt am 1. Januar 1948 in Kraft. Die Regierung der französischen Republik und die Regierung des Saarlandes verpflichten sich — jede in ihrem Bereich — die Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung der Ausführung der vorliegenden Konvention erforderlich sind.

Geschehen in Paris, am 3. Januar 1948.

Für die Regierung
des Saarlandes:

Johannes Hoffmann
Dr. Heinz Braun

Für die Regierung
der französischen Republik:

Georges Bidault
André Marie

2. **Gesetz über die Neufassung der Artikel 82, 83 und 86
der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947
Vom 10. Juli 1951*)**

Der Landtag des Saarlandes hat mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einzigster Paragraph

I. Artikel 82 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 82. Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstammung oder wegen der in Ausübung seines Mandats getanen Äußerungen strafgerichtlich oder dienstlich verfolgt oder zivilrechtlich in Anspruch genommen oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden (berufliche Immunität). Als Äußerungen in Ausübung des Mandats sind insbesondere die von Abgeordneten in Ausschusssitzungen des Landtages, in Sitzungen der Fraktionen, in Verhandlungen mit der Regierung oder für die Regierung, als Mitglied einer Abordnung des Landtages sowie die in schriftlichen Anträgen an den Landtag abgegebenen Erklärungen anzusehen.“

II. Artikel 83 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 83. Kein Abgeordneter kann ohne Genehmigung des Landtages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (außerberufliche Immunität).

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Mandats beeinträchtigt. Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtages längstens für die Dauer der Wahlperiode ausgesetzt.

Die nach den Absätzen 1, 2 und 3 während der Tagung vom Landtag zu treffenden Entschließungen können zwischen zwei Tagungen von dem Präsidialausschuß getroffen werden.“

III. Artikel 86 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 86. Die Vorschriften der Artikel 82 bis 85 gelten für das Landtagspräsidium auch für die Zeit nach der Auflösung des Landtages bis zum Zusammentritt des neuen Landtages.“

Saarbrücken, den 10. Juli 1951.

Regierung des Saarlandes
Der Ministerpräsident
Johannes Hoffmann
Der Minister des Innern
Dr. Hector

Der Minister für Finanzen und Forsten
Dr. Reuter

Der Minister der Justiz
Müller

Der Minister für Kultur, Unterricht und Volksbildung
Müller

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt
Johannes Hoffmann

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft
I. V.
Johannes Hoffmann

*) ABl. Saarland 1951 S. 984.

3. **Gesetz Nr. 373**
über die Neufassung des Artikels 69 Absatz 2 und des
Artikels 89 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (ABl. S. 1077)
Vom 10. April 1953*)

Der Landtag des Saarlandes hat mit der für Verfassungsänderungen erforderlichen Mehrheit folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Paragraph

I. Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Die Wahlperiode des Landtags wird auf fünf Jahre festgesetzt. Sie endet fünf Jahre nach dem ersten Zusammentritt oder mit der Auflösung des Landtages. Die Neuwahl findet spätestens am sechsten Sonntag nach Ende der Wahlperiode statt. Der Landtag tritt spätestens am fünfzehnten Tage nach der Wahl zusammen.“

II. Artikel 89 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 89

Der Ministerpräsident wird mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl vom Landtag gewählt. Er ernennt und entläßt mit Zustimmung des Landtages die Minister.“
Saarbrücken, den 10. April 1953.

Regierung des Saarlandes

Der Ministerpräsident

I. V.

Müller

Der Minister des Innern

Dr. Hector

Der Minister für Finanzen und Forsten

Müller

Der Minister der Justiz

Dr. Braun

Der Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Dr. Singer

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Kirn

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Ruland.

*) ABl. Saarland 1953 S. 290.